

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

| | | | |
|---|----|---|----|
| Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Britz | 2 | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 29. Januar 2025 | 14 |
| Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Chorin | 2 | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenfinow vom 20. Februar 2025 | 15 |
| Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Hohenfinow | 3 | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liepe vom 4. Februar 2025 | 15 |
| Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Liepe | 3 | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 18. Februar 2025 | 16 |
| Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen | 4 | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Niederfinow vom 13. Februar 2025 | 16 |
| Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Niederfinow | 4 | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12. Februar 2025 | 17 |
| Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Oderberg | 4 | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 10. Februar 2025 | 18 |
| Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Parsteinsee | 5 | Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Britz am 4. April 2025 | 18 |
| Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow | 5 | Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin am 9. Mai 2025 | 18 |
| Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer | 11 | Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golzow am 11. April 2025 | 19 |
| Richtlinie der Gemeinde Britz zur Förderung der örtlichen Vereine | 13 | Einladung zur Mitgliedervollversammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg am 28. April 2025 | 19 |
| Zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in der Gemeinde Britz | 14 | | |

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Britz (Hebesatzsatzung) vom 05. März 2025**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 24. Februar 2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 240 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 360 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 321 v. H. |

§ 2**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Britz (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 05. März 2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Chorin (Hebesatzsatzung) vom 05. März 2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 27. Februar 2025 folgende Satzung über

die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 180 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 260 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 324 v. H. |

§ 2**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Chorin (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 05. März 2025

Jörg Matthes
 Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Hohenfinow (Hebesatzsatzung) vom 05. März 2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 20. Februar 2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 310 v. H. |
| (2) | Grundsteuer B (für Grundstücke) | 300 v. H. |
| (3) | Gewerbesteuer | 315 v. H. |

§ 2**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Hohenfinow (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 05. März 2025

Jörg Matthes
 Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Liepe (Hebesatzsatzung) vom 05. März 2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 04. März 2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 210 v. H. |
| (2) | Grundsteuer B (für Grundstücke) | 290 v. H. |
| (3) | Gewerbesteuer | 324 v. H. |

§ 2**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Liepe (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 05. März 2025

Jörg Matthes
 Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Hebesatzsatzung) vom 05. März 2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 18. Februar 2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 280 v. H. |
| (2) | Grundsteuer B (für Grundstücke) | 320 v. H. |
| (3) | Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 05. März 2025

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Niederfinow (Hebesatzsatzung) vom 05. März 2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow in ihrer Sitzung am 13. Februar 2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| (1) | Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v. H. |
| (2) | Grundsteuer B (für Grundstücke) | 300 v. H. |
| (3) | Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Niederfinow (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 05. März 2025

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Oderberg (Hebesatzsatzung) vom 05. März 2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 12. Februar 2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

| | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 260 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 370 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 2**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Oderberg (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 05. März 2025

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Parsteinsee (Hebesatzsatzung) vom 05. März 2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 10. Februar 2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

| | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 240 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 2**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Parsteinsee (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 05. März 2025

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 38) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (GVBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 234]) geändert worden ist, in der Sitzung am 20.02.2025 mit Beschluss HO-2024-042 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Hohenfinow sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
- der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenerterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
 - der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
 - die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Geräthöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Hohenfinow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Hohenfinow vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4

Verbote

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.
- (4) Die Gemeinde Hohenfinow kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;

2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
 5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
 6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Hohenfinow oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6

Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtige und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
 2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
 3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
 4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder Ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
 5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum

von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragungsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage „Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Hohenfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“).

§ 8

Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz-

oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).

- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Hohenfinow vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 11

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße eingezogen werden soll,
 4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
 5. die Straße, zum Beispiel Belag und/oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
 6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
 7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
 1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
 3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.

- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hohenfinow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührenschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

§ 17

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Hohenfinow eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 18

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
 3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
 4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser

Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Britz, den 04.03.2025

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Anlagen:

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Hohenfinow

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow

| Art der Sondernutzung | Einheit | Zeitraum | Gebühr in Euro |
|--|------------------------------|-------------|----------------|
| 1 Veranstaltungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €) | | | |
| 1.1. Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches | | täglich | 50,00 |
| 1.2. Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions | je angef. m ² | täglich | 2,50 |
| 2 Werbung und Information (die Mindestgebühr beträgt 15,- €) | | | |
| 2.1. Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1 | pro Stück | täglich | 0,50 |
| 2.2. Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1 | pro Stück | täglich | 1,00 |
| 2.3. Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches) | je angef. m ² | täglich | 1,00 |
| 2.4. Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes) | je angef. 0,5 m ² | mon. | 10,00 |
| 2.5. Werbe- Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung | je angef. m ² | täglich | 1,00 |
| 2.6. Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches) | je angef. 0,5 m ² | wöchentlich | 2,00 |
| 2.7. Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches) | je angef. 0,5 m ² | monatlich | 5,00 |
| 2.8. Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches) | je angef. 0,5 m ² | jährlich | 60,00 |

| Art der Sondernutzung | Einheit | Zeitraum | Gebühr in Euro |
|-----------------------|---------|----------|----------------|
|-----------------------|---------|----------|----------------|

| 3 Gewerbliche Tätigkeit (die Mindestgebühr beträgt 15,- €) | | | | |
|---|--|--------------------------|-----------|-------|
| 3.1. | Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör | je angef. m ² | monatlich | 2,50 |
| 3.2. | Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör | je angef. m ² | täglich | 2,50 |
| 3.3. | Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs | je angef. m ² | täglich | 3,00 |
| 3.4. | Verkaufsautomaten | je Automat | monatlich | 20,00 |

| 4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €) | | | | |
|--|--|--------------------------|----------|-------|
| 4.1. | Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen | je angef. m ² | jährlich | 10,00 |
| 4.2. | Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung) | pauschal | | 10,00 |
| 4.3. | Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten | je angef. m ² | täglich | 0,60 |
| 4.4. | Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane) | je angef. m ² | täglich | 1,00 |

| 5 Sonstige Nutzungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €) | | | | |
|--|--|--------------------------|---------|------------|
| 5.1. | Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten | je angef. m ² | täglich | 3,50 |
| 5.2. | Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches | je angef. m ² | täglich | 1,00 |
| 5.3. | Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners | | | bis 200,00 |

| 6 Bemerkungen | | | |
|----------------------|---|--|--|
| 6.1. | Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren. | | |

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 05. März 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat aufgrund der §§ 3, 28 und 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Hohenfinow, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger, Besteuerungsobjekt

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung entsprechend der Absätze 4 und 6 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Zweitwohnung im Sinne des § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 BGBl. I S. 1084, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder nicht nutzt.
- (5) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Absatz 2 BMG) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (6) Als Wohnungen im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der über
 - mindestens 23 m² Gesamtwohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie
 - eine Trinkwasserversorgung und eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe
 verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (7) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung in Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallene Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Mitinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller volljährigen Mitinhaber geteilt.

(8) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Gartenlauben i. S. d. des § 3 Absatz 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen.
Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
- b. Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- oder Vermögensanlage). Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt insbesondere vor, wenn die Zweitwohnung unter objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr objektiv nachweisbar ist,
- c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- d. Wohnungen in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, die der Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,
- e. Wohnungen, die von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- f. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- g. Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber,
- h. überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzten Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,
- i. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese ausschließlich zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung innehaben.

§ 3

Steuermaßstab (Bemessungsgrundlage)

- (1) Die Höhe der Steuer wird nach dem jährlichen Aufwand für die ortsübliche Nettokaltmiete und auf der Grundlage der Wohnfläche berechnet. Als Bemessungsgrundlage ist die ab dem ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes ortsübliche Nettokaltmiete der Wohnung, anteilig der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Die Festsetzung der Steuer erfolgt jeweils nach der Höhe der ortsüblichen Jahres-Nettokaltmiete (Absatz 2) des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Nettokaltmiete ist die reine Grundmiete, ohne jegliche Nebenkosten, die für die Überlassung der Wohnung an den Vermieter zu zahlen ist. Sie wird als Vergleichsmiete und in Ersatz eines regionalen Mietspiegels nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbarer vermieteter Räume im Gemeindegebiet (Ortsüblichkeit) ermittelt und regelmäßig bezogen auf die Vergleichsobjekte aktualisiert. Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, ist die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2857) auf andere sachgerechte Art zu schätzen.

- (3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346). Gehören zur Zweitwohnung Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so wird deren Grundfläche zur Hälfte angerechnet.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 7 beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz gemeldet hat.
- (4) Die Steuer für ein Kalenderjahr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bereits überschritten, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuer als Jahresbetrag am 1. Juli des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist fällig, sofern der Steuerpflichtige dies bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz durch Bescheid festgesetzt.

In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich der Steuermaßstab und der Steuersatz nicht ändern.

§ 7 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz alle Änderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen und über diese Änderungen auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits zur Zweitwohnungsteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten als bereits erhoben.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Absatz 8 ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Wenn sie hierzu vom Amt Britz-Chorin-Oderberg aufgefordert werden ist die Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung einzureichen. Soweit das Amt Britz-Chorin-Oderberg hierzu entsprechende Formulare vorhält, sollen diese verwendet werden.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg verpflichtet.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann als Nachweis für die in den Absätzen 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge anfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Absatz 1 kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 9 Mitwirkungspflichten Dritter

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestatten, zum Beispiel Vermieter, Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung, Hausverwalter nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 ff. der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig.
 - a. entgegen § 7 Absatz 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b. entgegen § 7 Absatz 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Absatz 8 nicht fristgemäß anzeigt;
 - c. entgegen § 8 Absatz 1, 2 und 4 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
 - d. entgegen § 8 Absatz 3 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
 - e. entgegen § 9 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13**Datenübermittlung**

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Absatz 1 BMG zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeäm-

tern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Britz, den 05. März 2025

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Richtlinie der Gemeinde Britz zur Förderung der örtlichen Vereine (Vereinsförderrichtlinie)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat in der Sitzung am 24. Februar 2025 mit Beschluss BR-2024-078 folgende Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine (Vereinsförderrichtlinie) beschlossen:

Die Gemeinde Britz ist sich der Bedeutung ihrer Vereine im Hinblick auf deren Tätigkeiten für das Gemeinwesen bewusst und sieht es als ihre Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereinsarbeit zu fördern. Die Vereine tragen durch ihre sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten bedeutend zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde bei.

§ 1**Allgemeine Fördergrundsätze**

- (1) Die Gemeinde Britz gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der Haushaltssatzung Zuwendungen zur Förderung der Vereine, die in ihrem Wirken regelmäßig das gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Zusammenleben der Dorfgemeinschaft fördern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Britz auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Zuwendung der Gemeinde Britz erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und wird als Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Zuschusses gewährt.
- (4) Verein im Sinne dieser Richtlinie ist jeder im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Verein.
- (5) Vereine müssen ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gemeindegebiet haben.
- (6) Die Vorhaben der Vereine, die sich insbesondere mit Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen, werden in der Mittelvergabe bevorzugt, ebenso wie Maßnahmen und Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse.
- (7) Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung politischer Ziele gegründet wurden, fallen nicht unter diese Richtlinie.
- (8) Die Vereine sind bereit, sich aktiv und kostenfrei bei Veranstaltungen der Gemeinde Britz einzubringen.
- (9) Die Vereine sind verpflichtet in allen Publikationen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Maßnahme auf die Förderung durch die Gemeinde Britz hinzuweisen.
- (10) Der Zuschuss für Vereinsjubiläen erfolgt durch persönliche Übergabe eines Vertreters der Gemeinde Britz.
- (11) Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie wird der Zuschuss zurückgefordert.

- (12) Zuwendungen im Sinne der Doppelförderung (mehrfache Finanzierung desselben Zwecks) sind ausgeschlossen.

§ 2**Antrag**

- (1) Anträge auf Zuwendungen für das Förderjahr sind jeweils zum 30. Juni des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen (Anlage 1). Nach dem Zeitpunkt eingereichte Anträge können nur nachrangig und nur berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag hat detaillierte Angaben zur beantragten Maßnahme zu enthalten. Dazu gehören der Zweck, Art und Umfang der Maßnahme und der Durchführungszeitraum.
- (3) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und ist in einem Finanzplan dazustellen.
- (4) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vollständig zu übergeben:
 1. Erstmalig eine Abschrift der Vereinssatzung, später nur eingetragene Änderungen,
 2. Aktueller Auszug Vereinsregister,
 3. Kassenbericht des Vorjahres und
 4. Aktueller Bescheid des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid) bzw. bei Sportvereinen der Nachweis über die Mitgliedschaft im Landessportbund.
- (5) Bei Änderungen von Angaben der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände, wie Zweck, Art und Umfang der Maßnahme, Durchführungszeitraum und Finanzplan, ist unverzüglich ein Änderungsantrag zu stellen.
- (6) Mit der Antragstellung und Unterschrift des Vereinsvorsitzenden erkennt der Verein diese Förderrichtlinie als verbindlich an.

§ 3**Arten und Höhe der Zuwendung**

- (1) Der Zuschuss wird in Höhe von maximal 600,00 Euro je Haushaltsjahr und je Verein gewährt.

Die Art der Zuwendung wird wie folgt unterschieden:

1. Unterstützung von Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
2. Unterstützung von Veranstaltungen,
3. Förderung von investiven Maßnahmen im Rahmen der Haushaltslage und
4. Zuschüsse zu Nutzungsentgelte (Betriebskosten, Mieten, Pachten).

- (2) Zusätzlich kann eine Unterstützung für Vereinsjubiläen in Höhe von 500,00 Euro wie folgt beantragt werden:
1. 10-jähriges Jubiläum,
 2. 20-jähriges Jubiläum und
 3. nach dem 20-jährigen Jubiläum jedes fünfte Jahr.

§ 4

Förderverfahren

- (1) Wird eine Förderung gemäß § 3 beantragt, obliegt die Entscheidung über die Zuwendung und deren Höhe der Gemeindevertretung in Form eines Beschlusses.
- (2) Über die Gewährung einer Zuwendung erhält der Antragsteller nach Prüfung einen Bewilligungsbescheid der Gemeinde Britz vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg.
- (3) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage von Originalrechnungen. Diese erhält der Verein nach Prüfung zurück.
- (4) Auf einen Änderungsantrag vor Beginn der Maßnahme kann die Gemeinde einer Änderung des Ursprungsbescheides zustimmen.

§ 5

Verwendung der Fördermittel

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Zuwendung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

- (2) Die Zuwendung ist zweckgebunden für die beantragte und bewilligte Maßnahme zu verwenden.
- (3) Die im Bewilligungsbescheid enthaltenden Nebenbestimmungen sind zwingend einzuhalten.
- (4) Vorrangig sind Eigen-, Drittmittel und mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Mittel einzusetzen (z. B. Spenden, Zuwendungen Dritter).
- (5) Die Übernahme von Restmitteln der Zuwendung in das Folgejahr kann auf Antragstellung bei der Gemeinde Britz bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft.

Britz, den 6. März 2025

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat in der Sitzung am 24. Februar 2025 mit Beschluss BR-2024-082 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in der Gemeinde Britz

In der Anlage 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in der Gemeinde Britz (Nutzungsvereinbarung) wird im § 3 der Satz

„Dieser Betrag ist auf nachfolgendes Konto der Gemeinde Britz unter Angabe des Verwendungszwecks bis zum 31. Januar des auf den Antrag folgenden Jahres einzuzahlen.“

durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Artikel 2

Inkrafttreten

Die „Zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische sportliche Nutzung der Schulsporthalle in der Gemeinde Britz“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 6. März 2025

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 29.01.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-2025-011

Wahl einer Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Parsteinsee und der Stadt Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wählt Frau Heike Dahms als Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Parsteinsee und der Stadt Oderberg.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: AA-2025-014

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Parsteinsee und der Stadt Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wählt Herrn Robby Lange als Stellvertretende Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Parsteinsee und der Stadt Oderberg.

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 20.02.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-2024-030

Errichtung einer Wendestelle für Entsorgungsfahrzeuge der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft (Weg zum Liebenstein)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die Befestigung des Fahrbahnrandes, mit Betonplatten, in der Straße „Weg zum Liebenstein“ in Höhe der befestigten Stellplätze am Aussichtspunkt. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Leistung auszuschreiben und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: HO-2024-042

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage 2 HO-2024-042. Die Gültigkeit wird bis zum 31.12.2027 befristet.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: HO-2025-003

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Anlage 3.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: HO-2025-004

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses nach § 81 Bbg-KVerf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt, gemäß § 81 Abs. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf die Er-

stellung des Gesamtabchlusses zu verzichten, solange sich keine werterhöhenden Veränderungen im Finanzanlagevermögen ergeben.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: HO-2025-005

5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2025 bis 2028.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: HO-2025-006

Kenntnisnahme des Haushaltsplanes 2025 der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow nimmt den Haushaltsplan 2025 zur Kenntnis.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: HO-2025-007

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Hohenfinow (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Hohenfinow (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage 1, wobei die in § 1 genannten Hebesätze auf 310 v. H. für die Grundsteuer A und 300 v. H. für die Grundsteuer B zu ändern sind.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: HO-2025-008

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer gemäß Anlage 2. Die Gültigkeit wird bis zum 31.12.2027 befristet.

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 04.02.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-2025-004

Errichtung eines Ballfangzaunes am Spielplatz auf dem Sportplatz

Die Gemeinde Liepe beschließt, den Ballfangzaun auf dem Sportplatz am Spielplatz zu errichten. Gleichzeitig beauftragt sie den Amtsdirektor mit der Ausschreibung sowie der Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: LI-2025-008

Beschaffung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Rahmen des Projektes „Herzsicherer Landkreis“

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Anschaffung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) über das Projekt „Herzsicherer Land-

kreis“. Die Projektsomme von 3.500,00 EUR soll durch Spendengelder realisiert werden.

Der AED soll am folgenden Standort installiert werden:

Standort: Landhof Liepe

Der Amtsdirektor wird beauftragt, das Projekt mit dem Landkreis Barnim und der Björn-Steiger-Stiftung abzustimmen und umzusetzen.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: LI-2025-009

Wanderweg „Rund um die Schorfheide“ – Wegführung

Die Gemeinde Liepe beschließt die Änderung der Wegführung des Wanderweges „Rund um die Schorfheide“ gemäß Anlage 1 zu BV LI-2025-009.

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 18.02.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-2025-004

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Anlage 3.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: LS-2025-005

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses nach § 81 BbgKVerf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt, gemäß § 81 Abs. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf die Erstellung des Gesamtabschlusses zu verzichten, solange sich keine werterhöhenden Veränderungen im Finanzanlagevermögen ergeben.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: LS-2025-006

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage 1.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: LS-2024-036

Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen entsprechend der Anlage 2 zur Beschlussvorlage LS-2024-036.

– **Beschluss angenommen**

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LS-2025-007

Übertragung der Flurstücke 157/0.0, 158/0.0 und 160/0.0 der Flur 11 in der Gemarkung Lunow

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 13.02.2025

Nichtöffentlicher Teil

NI-2024-042

Verkauf einer Teilfläche (ca. 52 m²) aus dem Flurstück 73/0.0 der Flur 6 in der Gemarkung Niederfinow

– **Beschluss angenommen**

Öffentlicher Teil

NI-2024-056

Wahl eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin des Vorsitzenden des Entwicklungsausschusses

Der Entwicklungsausschuss der Gemeinde Niederfinow wählt aus seiner Mitte

Michael Szymaniak

zum/zum Stellvertreter/in des Vorsitzenden.

– **Beschluss angenommen**

NI-2025-006

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Anlage 3.

– **Beschluss angenommen**

NI-2025-007

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses nach § 81 BbgKVerf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, gemäß § 81

Abs. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf die Erstellung des Gesamtabschlusses zu verzichten, solange sich keine werterhöhenden Veränderungen im Finanzanlagevermögen ergeben.

– **Beschluss angenommen**

NI-2025-008

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Niederfinow (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Niederfinow (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage 1.

– **Beschluss angenommen**

NI-2025-009

Durchführung einer Einwohnerversammlung sowie einer Einwohnerbefragung zur Errichtung von PV-FFA auf der Gemarkung der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt,

- am **Samstag, den 22. März 2025, um 14 Uhr bis 17 Uhr** in der Dorfkirche Niederfinow eine **Einwohnerversammlung zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen** auf der Grundlage des von der Gemeindevertretung beschlossenen Kriterienkataloges einzuberufen. Sie beauftragt den Amtsdirektor hierzu unter Beifügung einer Tagesordnung (§ 6 Abs. 2 Hauptsatzung) und der gleichzeitigen Bekanntgabe des Termins für eine vorab am **22. März 2025, von 10 bis 12 Uhr** durchzuführende **Ortsbegehung** einzuladen.
- Im Zeitraum vom **3. März bis zum 28. März** eine **Einwohnerbefragung** im Wege der Briefwahl durchzuführen (§ 7 Hauptsatzung) und beauftragt den Amtsdirektor damit, die Einwohnerbefragung zu organisieren und die Ergebnisse der Gemeindevertretung vorzulegen.

- a. die folgenden **Festlegungen** für die Durchführung der Einwohnerbefragung (§ 7 Abs. 3 und 4 Hauptsatzung):

Gegenstand der Befragung:

„Sind Sie dafür, dass eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf Grundlage des Kriterienkatalogs auf den von der Gemeinde ausgewiesenen Flächen errichtet werden kann?“

Folgende Antwortmöglichkeiten werden vorgesehen: **Ja /Nein**

- **Durchführung der Befragung:**
Information: Die Information über die Befragung erfolgt schriftlich mit dem Anschreiben der Gemeinde an die Einwohnerinnen und Einwohner, in dem zur Einwohnerversammlung und zur Ortsbegehung eingeladen wird.
- **Die Stimmabgabe erfolgt per Briefwahl**
- b. Zeitraum: 3. März bis 28. März 2025**
- c. Stimmberechtigung**
Stimmberechtigt sind alle Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind und in Niederfinow entweder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.
- d. Quorum und Bindung:**
 - Die Gemeindevertretung bindet sich an das Ergebnis der Befragung, sofern:
 - o mindestens **30 % der Wahlberechtigten** an der Befragung teilnehmen, und

- o mehr als **50 % der gültigen Stimmen** für eine der Alternativen abgegeben werden.

- **Enthaltungen** werden nicht in die Mehrheitsberechnung einbezogen. Sie zählen jedoch zur Ermittlung der Gesamtbeteiligung und werden separat ausgewiesen, um die Transparenz des Ergebnisses zu gewährleisten.
- Bei einer **Mehrheit für die Errichtung von PV-FFA** auf der Grundlage des von der Gemeindevertretung beschlossenen Kriterienkataloges wird die Gemeindevertretung eingehende Anträge zur Errichtung von PV-FFA auf der Grundlage der Festlegungen des Kriterienkatalogs prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen Bauleitverfahren einleiten, bzw. der Einleitung von Bauleitverfahren zustimmen.
- Bei einer **Mehrheit gegen die Errichtung von PV-FFA** auf der Grundlage des beschlossenen Kriterienkataloges wird die Gemeindevertretung Anträge zur Einleitung von Bauleitverfahren zur Errichtung von PV-FFA zurückweisen sowie einen Beschluss herbeiführen, mit dem der Kriterienkatalog aufgehoben wird und in dem klargestellt wird, dass die Gemeinde Niederfinow nicht beabsichtigt Flächen für PV-FFA bereitzustellen.

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12.02.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-2024-069

Aufstellung von Sitzbänken und Spielgeräten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, die zweckgebundene Spende der Unternehmensgruppe BUDIMEX in Höhe von 8.000,00 Euro für die Anschaffung von Sitzbänken für das Stadtgebiet Oderberg sowie für die Anschaffung von Spielgeräten für die Kindertagesstätte „Oderberger Rasselbande“ zu verwenden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, nach Zahlungseingang der Spende in Höhe von 8.000,00 Euro, die Sitzbänke sowie Spielgeräte zu beschaffen und die Stadt Oderberg über das Ergebnis zu informieren.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025-004

Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Oderberg. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025-006

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Anlage 3.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025-007

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses nach § 81 BbgKVerf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, gemäß § 81 Abs. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf die Erstellung des Gesamtabschlusses zu verzichten, solange sich keine werterhöhenden Veränderungen im Finanzanlagevermögen ergeben.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025-008

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Oderberg (Hebesatzsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Oderberg (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage 1.

– **Beschluss angenommen**

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-2025-002

Verkauf der Flurstücke 555/0.0 und 556/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuendorf

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: OD-2025-010

Abschluss von Gestattungsverträgen – Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstück 81

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 10.02.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-2025-003

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Anlage 3.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: PS-2025-004

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses nach § 81 BbgKVerf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt, gemäß § 81 Abs. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf die Er-

stellung des Gesamtabchlusses zu verzichten, solange sich keine werterhöhenden Veränderungen im Finanzanlagevermögen ergeben.

– **Beschluss angenommen**

Beschluss-Nr.: PS-2025-005

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Parsteinsee (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Parsteinsee (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage 1.

– **Beschluss angenommen**

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Britz

Datum: **04.04.2025**
Zeit: **18:30 Uhr**
Ort: **Gaststätte „Zu den Kastanien“
in 16230 Britz, Kirchstr. 2**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Britz gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und fristgemäßen Ladung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers mit Revisionsbericht
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Entlastung des Kassierers
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025/2026
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung

9. 2024/2025
10. Neuwahl des Jagdvorstehers und des Stellvertreters
11. Anschaffung einer Software für Jagdgenossenschaften
12. Auswertung des Jagdjahres durch die Jagdpächter
13. Sonstiges

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossenschaftsmitglieder.

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters ist es unbedingt notwendig, dass die Jagdgenossen, vor Ausübung ihrer Mitgliedsrechte, dem Jagdvorsteher alle zur Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. aktuellen WABO-Bescheid oder Grundbuchauszug) vorlegen!

Ein Imbiss wird gereicht!

Reiner Gersdorf
Jagdvorsteher

Einladung zur Genossenschaftsversammlung Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin

Datum: **09.05.2025**
Zeit: **19:00 Uhr**
Ort: **Gaststätte „Schwarzer Adler“
Brodowiner Dorfstraße 80
16230 Chorin**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle zur Genossenschaftsversammlung vom 17.05.2024 mit Beschlussfassung
4. Bericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2024/2025
5. Bericht der Kassenwartin über das Jagdpachtjahr 2024/2025
6. Bericht der Kassenprüfer

7. Beschlussfassung – Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2024/2025
8. Beschlussfassung – Entlastung der Kassenwartin für das Jagdjahr 2024/2025
9. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2024/2025 und der Auszahlung der gesetzlich verjährten Jagdpachten im Jagdjahr 2024/2025
10. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2025/2026
11. Beschlussfassung zur Bildung einer Wahlkommission und der Wahlabstimmung laut Jagdsatzung
12. Neuwahl des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft
13. Wahl des Kassenwartes und Schriftführer für die Jagdgenossenschaft
14. Wahl der Kassenprüfer der Jagdgenossenschaft mit Beschlussfassung
15. Anfragen der Jagdgenossen und Sonstiges

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von jagdbaren Grundflächen) die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen. Die Ka-

tasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen.

Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft Herrn Peter Krentz, Brodowiner Dorfstraße 82, 16230 Chorin (Tel.: 033362/70340) oder Jagdgenossenschaftbrodowin@freenet.de nach Terminabsprache eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdreinertrages erfolgt nur per Banküberweisung. Vertretungsvollmachten sind nur in schriftlicher Form vor Beginn der Versammlung einzureichen.

Erbengemeinschaften haben ein Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

*Peter Krentz
Jagdvorsteher*

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golzow

Termin: **Freitag, 11.04.2025**

Ort: **Sportlerheim Golzow**

Beginn: **18.00 Uhr**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Golzow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2024/2025
4. Nachholung der Wahl der Kassenprüfer aus 2024

5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Anfragen der Mitglieder und Diskussion zu TOP 3 +5 + 6
8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
9. Beschluss über die Entlastung des Schatzmeisters
10. Diskussion und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
11. Diskussion und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2025/2026
12. Auswertung des Jagdjahres durch die Pächter
13. Anfragen der Mitglieder und Diskussion/Sonstiges
14. Schlusswort

*Jagdvorsteher
Ronald Küter*

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg

Der Vorstand lädt am Montag den 28.04.2025 um 18:00 Uhr zur Mitgliederversammlung in die Gaststätte Gartenklause Neuendorf ein.

Alle Eigentümer von bejagbare Flächen im Gebiet der Jagdgenossenschaft Oderberg und die Jagdausübungsberechtigten sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der fristgemäßen Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2024/2025
4. Bericht des Kassenführers über das Jagdjahr 2024/2025
5. Bericht des Kassenprüfers zum Ergebnis der Kassenprüfung für das Jagdjahr 2024/2025

6. Diskussion zum Bericht des Vorstandes und zum Ergebnis der Kassenprüfung
7. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes für das Jagdjahr 2024/2025
8. Beschluss zum Reinertrag 2024/2025 – Beschluss zum Haushaltsplan 2025/2026
9. Bericht der Jagdpächter zu den Abschussergebnissen im Jagdjahr 2024/2025
10. Verschiedenes

*Mark Osterloff
Jagdvorsteher*

II. NICHTAMTLICHER TEIL

RATHAUS

Sommeröffnungszeiten

Ab April gelten die Sommeröffnungszeiten auf den Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfen

» Der Frühling ist da und mit ihm die ideale Zeit, um Haushalt und Garten aufzufrischen! Damit Sie beim Frühjahrsputz keine Kompromisse eingehen müssen, verlängern die Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfe wie jedes Jahr ab dem 1. April ihre Öffnungszeiten.

Die Mitarbeitenden der Wertstoff- und Recyclinghöfe der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH stellen sich auf den erhöhten Entsorgungsbedarf ein und verlängern vom 1. April 2025 bis zum 31. Oktober 2025 ihre Öffnungszeiten. So können Sie Ihre Abfälle und Wertstoffe

bequem und ohne Stress entsorgen – ganz nach Ihrem Zeitplan.

INFO

Detaillierte Informationen zu den Entsorgungsstellen im Landkreis Barnim stehen unter www.kreiswerke-barnim.de.

| RECYCLINGHOF EBERSWALDE | WERTSTOFFHOF AHRENSFELDE | WERTSTOFFHOF BIESENTHAL |
|--|---|---|
| Mo, Di: 8:00 – 18:00 Uhr Do, Fr: 9:00 – 18:00 Uhr Sa: 8:00 – 16:00 Uhr | Mi: 10:00 – 18:00 Uhr Sa: 8:00 – 16:00 Uhr | Mi, Do: 10:00 – 18:00 Uhr Sa: 8:00 – 16:00 Uhr <small>Fast closed, closed Saturday in March</small> |
| RECYCLINGHOF BERNAU | WERTSTOFFHOF WANDLITZ | WERTSTOFFHOF SCHWANEBECK |
| Di, Fr: 8:00 – 18:00 Uhr Sa: 8:00 – 16:00 Uhr | Mo, Fr: 10:00 – 18:00 Uhr Sa: 8:00 – 16:00 Uhr | Mi, Do: 10:00 – 18:00 Uhr Sa: 8:00 – 16:00 Uhr <small>Fast closed, closed Saturday in March</small> |
| WERTSTOFFHOF WERNEUCHEN | WERTSTOFFHOF ALTHÜTTENDORF | WERTSTOFFHOF ODERBERG |
| Di: 10:00 – 18:00 Uhr Fr: 10:00 – 18:00 Uhr | Mo, Do: 10:00 – 18:00 Uhr Sa: 8:00 – 16:00 Uhr <small>Fast closed, closed Saturday in March</small> | Di, Mi: 10:00 – 18:00 Uhr Sa: 8:00 – 16:00 Uhr <small>Fast closed, closed Saturday in March</small> |

Aufruf an alle Anlieger: Sorgen Sie für saubere Gehwege!

» Sauberkeit und Sicherheit in unserer Gemeinde beginnen direkt vor unserer Haustür – auf den Gehwegen, die wir tagtäglich nutzen. Ein gepflegter Gehweg ist nicht nur eine Frage der Optik, sondern trägt auch maßgeblich zur Sicherheit unserer Nachbarn, Passanten (insbesondere ältere Menschen und Kinder) bei. Aus diesem Grund möchten wir Sie an Ihre Verantwortung zur Gehwegreinigung erinnern.

Die öffentlichen Straßen sind, gemäß den geltenden Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, zu säubern und von Wildwuchs zu befreien. Verunreinigungen können zu gefährlichen Situationen führen. Als Anwohner sind Sie verpflichtet, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden oder zu beseitigen. Zum Bestandteil der Straße zählen die Gehwege, Grünflächen (dazu gehören Trenn-/Seiten-/Rand- und Sicherheitsstreifen), Entwässerungsrinnen und -mulden sowie

Regeneinläufe. Deren Reinigung wurde gemäß den jeweiligen Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg an die Anlieger übertragen. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an eine öffentliche Straße angrenzen, als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (sog. Hinterliegergrundstücke). In der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden ist die Art und der Umfang der Reinigung niedergeschrieben (die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in einem Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungszonen eingeteilt). Die ordnungsgemäße Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Laub, Unrat, Verschmutzungen und wildem Pflanzen- und Baumwuchs. Die Entwässerungsrinnen sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Im Herbst und Winter sind die Geh- und Radwege von Laub, Schmutz und Schnee

freizuhalten und bei Glätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden durch die örtliche Ordnungsbehörde kontrolliert und entsprechend geahndet.

Ein sauberes Ortsbild trägt wesentlich zur Lebensqualität und Attraktivität einer Gemeinde bei. Es vermittelt Ordnung, Sicherheit und Wohlbefinden für die Bewohner und Besucher. Ein gepflegter öffentlicher Raum, einschließlich sauberer Straßen, Gehwege und Grünflächen, ist nicht nur ästhetisch ansprechend, sondern fördert auch das soziale Miteinander und das Gemeinschaftsgefühl. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Gehwege sicher und sauber bleiben. Mit Ihrem Engagement tragen Sie zu einem positiven Ortsbild und einem sicheren Umfeld bei! Gemeinsam können wir dazu beitragen, dass unsere Straßen und Gehwege einladend und sicher bleiben.

Informationen zur neuen Hundehalterverordnung

» Ab dem 1. Juli 2024 ist im Land Brandenburg eine neue Hundehalterverordnung in Kraft getreten, welche eine Vielzahl von Änderungen für Hundebesitzer mit sich bringt. Den vollständigen Inhalt der neuen Hundehalterverordnung können Sie im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (Nummer 42 vom 25.06.2024) nachlesen. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

Abschaffung der Rasseliste

Die Einstufung eines Hundes als „gefährlicher Hund“ nur aufgrund der Rasse wurde abgeschafft. Die Gefährlichkeit eines Hundes wird ab dem 1. Juli 2024 anhand seines Verhaltens gegenüber Menschen und anderen Hunden gemessen. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung für alle Hunde, egal welcher Rasse. Bei Hunden, welche bereits aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten als „gefährlich“ eingestuft wurden, behält die Einstufung ihre Gültigkeit. Ist ein Hund auffällig geworden (z. B. durch einen Biss ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein), kann die Gefährlichkeit durch die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt und der Hund als „gefährlicher Hund“ eingestuft werden. In diesem Fall benötigt der Hundehalter eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde zur Haltung des Tieres. Andernfalls ist die Haltung des Hundes aufzugeben. Die Erlaubnis zur Haltung eines „gefährlichen Hundes“ ist dem Hundehalter zu erteilen, wenn dieser bestimmte gesetzliche Voraussetzungen (z. B. Kennzeichnung des Hundes, Sachkundenachweis und Zuverlässigkeit des Hundehalters, Nachweis einer Haftpflichtversicherung etc.) erfüllt. Die erforderliche Sachkunde wird von einer sachverständigen Person (z. B. Tierarzt)

im Rahmen einer theoretischen und praktischen Prüfung mit dem eigenen Hund geprüft.

Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht

Die Verordnung schreibt außerdem vor, dass alle Hunde im Land Brandenburg (ab der achten Lebenswoche) registriert und mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen. Diese Maßnahme soll sicherstellen, dass entlaufene Hunde schnell ihrem Besitzer zugeordnet werden können. Tiere, die noch nicht bei der örtlichen Ordnungsbehörde angemeldet sind, sollten schnellstmöglich durch den Hundehalter registriert werden. Nach Ablauf einer Übergangsfrist stellt eine fehlende Anzeige eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zur Anmeldung bei der örtlichen Ordnungsbehörde nutzen Sie bitte das entsprechende Formular, welches Sie auf der Internetseite der Amtsverwaltung abrufen können (<https://amt-bco.de/rathaus/service/hunde-steuer>).

Fazit

Die neue Hundehalterverordnung im Land Brandenburg stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Sicherheit und des Tierschutzes dar. Die strikteren Regeln sollen dafür sorgen, dass Hundehalter ihre Verantwortung ernster nehmen und gleichzeitig das Wohl der Tiere gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird seitens des Ordnungsamtes darauf hingewiesen, dass die beim Ausführen des Hundes verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich und schadlos zu entfernen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Wird der

Hundekot nicht entfernt und entsorgt, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger sollten Straßen, Wege und Grünanlagen in den amtsangehörigen Gemeinden sauber gehalten werden.

Steuerliche Anmeldung und Hundesteuer

Die Anmeldung eines Hundes muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem er diesen aufgenommen hat, im Amt Britz-Chorin-Oderberg anzumelden. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie einen Bescheid über die Hundesteuer und mit diesem auch die Hundesteuermarke. Wir benötigen von Ihnen das vollständig ausgefüllte Formular zur Anmeldung des Hundes. Dieses gilt sowohl für die steuerliche Anmeldung, als auch für die ordnungsbehördliche Anmeldung. Die Erhebung der Hundesteuer beginnt mit der Anmeldung eines Hundes. Die Höhe der Steuer richtet sich dabei nach Art und Anzahl der Hunde und ist in der Hundesteuersatzung Ihrer Kommune festgelegt. Die Hundesteuersatzungen finden Sie unter Satzungen. Die Möglichkeit der Befreiung von der Hundesteuer ist ebenfalls in der jeweiligen Hundesteuersatzung geregelt.

INFO

Kontakt für Hundesteuer

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Frau Fröhlich
Telefon: +49 (03334) 457650
E-Mail: kaemmerei@amt-bco.de

Ordnungsbehördliche An- und Abmeldung

» Der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen. Gemäß der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg sind alle Hunde, unabhängig von Größe oder Gewicht, anzumelden. Darüber hinaus müssen alle Hunde, die älter als acht Wochen sind, mit einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard dauerhaft gekennzeichnet werden. Bitte beachten Sie, dass Sie die örtliche Ordnungsbehörde auch über die Veräuße-

rung, den Tod oder den Wegzug des Hundes aus den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg informieren. Für die An- bzw. Abmeldung des Hundes können Sie das entsprechende Formular verwenden.

Die Abmeldung eines Hundes muss innerhalb von zwei Wochen nach dem der Hund veräußert wurde, verstorben oder entlaufen ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg erfolgen. Denken Sie bitte daran, Ihren Hund bei Wegzug aus dem Amtsgebiet abzumelden, da sonst

die Hundesteuer weiterberechnet wird. Zur Abmeldung können Sie das Formular zur Abmeldung des Hundes verwenden.

INFO

Kontakt für die An- bzw. Abmeldung eines Hundes

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Frau Gieseler
Telefon: +49 (03334) 457634
E-Mail: ordnungsamt@amt-bco.de

Information der Amtsverwaltung zu Lärm und Ruhetagen

» Grundsätzlich herrscht von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Nachtruhe. Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum keinerlei ruhestörenden Betätigungen (wie z. B. Bohren, Hämmern, Sägen, Holzhacken oder lärmintensive Feiern) zulässig sind. Tongeräte, wie z. B. Radios oder Musikinstrumente, dürfen nur in einer Lautstärke, die andere Personen nicht erheblich belästigen, verwendet werden. Rasenmäher dürfen generell nur werktags (Mo bis Sa) in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen haben ruhestörende Betätigungen mit elektrischen Geräten und Maschinen grundsätzlich zu unterbleiben.

Übersicht der Ruhezeiten:

Sonn- und Feiertage 0:00 – 24:00 Uhr

→ Ruhe vor Arbeits- und Feierlärm (Feiertagsgesetz des Landes Brandenburg – FTG)

Montag – Samstag 22:00 – 6:00 Uhr

→ Nachtruhe (§ 10 Abs. 1 Landesschallschutzgesetz des Landes Brandenburg – LImSchG)

Montag – Samstag 20:00 – 7:00 Uhr

→ bestimmte Geräte im Freien (§ 7 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV)

Holzfeuer

» Die gelegentliche Durchführung eines kleinen Holzfeuers ist unter Einhaltung diverser Bestimmungen gestattet. Sobald das Feuer Rauch und Qualm entwickelt oder sich Nachbarn beschweren, muss von Belästigungswirkungen durch das Feuer und damit also von einem Brennverbot ausgegangen werden. Beachten Sie dazu den Flyer „Holzfeuer im Freien“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Dieser listet sämtliche Regelungen für die im Land Brandenburg geltenden Gesetzlichkeiten auf und kann über den QR-Code aufgerufen werden.



10 goldene Regeln:

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt höchstens einen Meter.
- Trockenes und naturbelassenes Holz verwenden (wie Kaminholz)

- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden (verboten ab Waldbrandwarnstufe 4)
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer. Dazu zählen Laub, Baum-, Strauch- & Rasenschnitt, auch kleine Äste.
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen (Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter betragen)
- Bei Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen
- Größere Brauchtumsfeuer, wie z. B. Oster- oder Maifeuer, sind genehmigungspflichtig.

Die Missachtung der Vorgaben oder die Durchführung eines genehmigungspflichtigen Feuers ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon (0 33 34) 45 76 – 31.

Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer ab 2025

Warum wurde die Grundsteuer reformiert?

Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ist die Bewertung des Grundbesitzes. Diese Bewertung war völlig veraltet und führte dazu, dass gleichartige Grundstücke unterschiedlich besteuert wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb eine Besteuerung anhand aktuellerer Werte ab 2025 gefordert.

Muss ab 2025 mehr Grundsteuer bezahlt werden?

Ob ab 2025 mehr Grundsteuer als zuvor bezahlt werden muss, hängt nach dem neuen Grundsteuerrecht in erster Linie von der Wertentwicklung des Grundbesitzes im Vergleich zum übrigen Grundbesitz innerhalb der Kommune ab.

Stellt sich bei der Neubewertung heraus, dass der Grundbesitz im Verhältnis stärker an Wert zugelegt hat, wird die Grundsteuer wahrscheinlich steigen. Der An-

stieg kann je nach Wertentwicklung deutlicher oder weniger stark ausfallen. Auch ein Absinken der einzelnen Steuerlast oder ein Gleichbleiben sind möglich. Weil sich mit der Reform sämtliche Grundsteuerwerte verändern, haben die Kommunen ihre Hebesätze rechnerisch daran angepasst. Allerdings erhöht keine Kommune im Amt Britz-Chorin-Oderberg wegen der Reform ihr Grundsteueraufkommen. Die Neuberechnung der Hebesätze wurde notwendig, um das Grundsteueraufkommen für die Kommunen insgesamt stabil zu halten. Die kommunalen Vertretungen im Amtsgebiet haben aufkommensneutrale Hebesätze beschlossen, sodass gesichert ist, dass die Kommunen sich nicht an der Reform bereichern.

Wann erhalte ich meinen neuen Grundsteuerbescheid und was ist mit der Zahlung?

Die Grundsteuerbescheide für 2025 für die **Grundsteuer B** (bebaute und unbebaute private und gewerbliche Grundstücke) werden am 25. März 2025 durch die Amtsverwaltung versendet. Es werden insgesamt vier Fälligkeiten festgelegt: 30. April 2025, 15. Mai 2025, 15. August 2025 und 15. November 2025.

Wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt, brauchen Sie nichts weiter veranlassen. Die Abbuchung erfolgt automatisch zu den angegebenen Fälligkeiten. Wenn Sie bereits eine Zahlung veranlasst haben, wird diese verrechnet, soweit eine eindeutige Zuordnung erfolgen konnte.

Die Grundsteuerbescheide für 2025 für die **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) werden voraussichtlich Ende 2. Quartal 2025 versendet. Nähere Informationen dazu werden zeitnah veröffentlicht.

Illegale Abfallentsorgung ist kein Kavaliersdelikt!

» Wie das Amt Britz-Chorin-Oderberg leider immer öfter feststellen musste, nimmt die illegale Müllentsorgung im gesamten Amtsbereich stetig zu. Das Ordnungsamt, der Baubetriebshof und der Landkreis Barnim unternehmen jedes Jahr große Anstrengungen, um die Hinterlassenschaften verantwortungsloser Bürger zu beseitigen. Aus kleineren Ablagerungen entwickeln sich erfahrungsgemäß schnell größere wilde Müllkippen. Dies verärgert nicht nur die Bürger, sondern kann auch erheblichen Schaden für Mensch und Natur anrichten. Wer so handelt, muss mindestens mit einem Bußgeld rechnen. Jeder kann durch sein umsichtiges Verhalten dazu beitragen, unsere Natur sauber zu halten. Sachdienliche Hinweise auf die Täter sollten darüber hinaus dem Ordnungsamt Britz-Chorin-Oderberg unter der Telefonnummer 03334/457631 oder per E-Mail (ordnungsamt@amt-bco.de) gemeldet werden. Das Ordnungsamt ahndet jede illegale Abfallablagerung, die einem Verursacher zuzuordnen ist.



Baugrundstück in Britz – ruhige Ortsrandlage

Bieterverfahren 16230 Britz, Eberswalder Str. (2. Reihe)

» Die Gemeinde Britz bietet eine ca. 815 m² große Teilfläche aus dem Flurstück 753/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Britz, bebaut mit Resten einer ehemaligen Bebauung (Gartenhaus) zum Verkauf im Bieterverfahren an.

Vermietungsstand: bezugsfrei

Kaufpreisorientierung: 90.000,- €

Angebotsabgabe bis zum 25.04.2025

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

„Angebot – 16230 Britz, Eberswalder Str. – Nicht öffnen!“

im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Liegenschaftsamt, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz,

einzureichen.

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.



Die Gemeinde Britz oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg sind nicht verpflichtet dem Höchstgebot oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Alle Angaben ohne Gewähr.

Nachfragen + Exposé:

Frau Fröscher, Tel.: 0 33 34/ 45 76 51

Herr Schellhase, Tel.: 0 33 34/ 45 76 25

E-Mail: liegenschaftsamt@amt-bco.de

Anschrift:

Amt Britz-Chorin-Oderberg,
Liegenschaftsamt,
Eisenwerkstr. 11,
16230 Britz

Jörg Matthes
Amtdirektor

Neues Sanitärgebäude am Schiffshebewerk Niederfinow offiziell eingeweiht

» Pünktlich zum Start der Tourismussaison am 3. März 2025 wurde das neue Sanitärgebäude am Schiffshebewerk Niederfinow offiziell seiner Bestimmung übergeben. Die moderne Anlage, deren Bau rund 800.000 Euro gekostet hat, verbessert die touristische Infrastruktur für Besucher des Hebewerks, Radfahrer, Wasserwanderer und Wohnmobilsten erheblich.

Der Bau des Gebäudes wurde in einer gemeinsamen Kraftanstrengung finanziert: Bauherrin war die Gemeinde Niederfinow, bei der Einweihung vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin Peggy Fürst. Die Finanzierung erfolgte mit Mitteln des Landkreises Barnim, vertreten durch Dr. Georg Werdermann, sowie durch EU-LEADER-Fördermittel, die von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Barnim befürwortet wurden. Die Gemeinde Niederfinow hat die SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH mit der Bewirtschaftung der Anlage beauftragt. Die SHW betreibt bereits die Touristeninformation im alten Krafthaus und entwickelt in Kooperation mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) den Tourismus auf dem weitläufigen Areal der Hebewerke.

Das barrierefreie Gebäude ist für alle Geschlechter konzipiert und bietet zwei separate Duschkabinen, zwei separate Toiletten, ein behindertengerechtes WC sowie ein Pissoir. Zusätzlich stehen auf der Rückseite des Gebäudes Möglichkeiten zur Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser zur Verfügung. Die Toiletten können mit 50-Cent-Münzen genutzt werden, Wertkarten für die Duschen und die Ver- und Entsorgung sind bei der Parkplatzaufsicht gegen Pfand erhältlich. Die Fassade des Sanitärgebäudes wurde der Optik des denkmalgeschützten Krafthauses angeglichen, sodass es sich mit seiner Ziegeloptik harmonisch in das historische Ensemble einfügt.



Foto: Sarah Gebhard

Freuen sich über die Einweihung des neuen Sanitärgebäudes am Schiffshebewerk Niederfinow (v. l. n. r.): Dr. Georg Werdermann (Landkreis Barnim), Jan Mönikes (Geschäftsführer SHW Touristik), Torsten Jeran (Vorsitzender LAG Barnim) und Peggy Fürst (Bürgermeisterin Niederfinow).

„Mit diesem neuen Sanitärgebäude machen wir Niederfinow noch attraktiver für Gäste aus nah und fern“, sagte Bürgermeisterin Peggy Fürst bei der Einweihung. „Mein besonderer Dank gilt dem Bauamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, das für die Gemeinde die Bauleitung übernommen und dieses wichtige Projekt hervorragend betreut hat.“ Auch Dr. Georg Werdermann vom Landkreis Barnim betonte die Bedeutung der Investition: „Die Förderung des Tourismus ist ein wichtiger Schwerpunkt für unsere Region. Das neue Sanitärgebäude am Schiffshebewerk ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie wir mit vereinten Kräften die Aufenthaltsqualität für Besucher des Barnim verbessern können.“ Torsten Jeran, Leiter des Regionalmanagements der LAG Barnim, ergänzte: „Die LEADER-Förderung zielt darauf ab, innovative Projekte im ländlichen Raum zu unterstützen. Das Sanitärgebäude in

Niederfinow passt perfekt zu diesem Ziel, da es die touristische Infrastruktur stärkt und die Attraktivität der Region erhöht.“ Jan Mönikes, Geschäftsführer der SHW Tourismus- und Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Niederfinow mbH, hob hervor: „Diese neue Einrichtung ist ein wichtiger Baustein, um den Service für unsere Gäste weiter zu verbessern. Das Sanitärgebäude steht während der touristischen Saison allen Besuchern offen, unabhängig davon, ob sie die Hebewerke besichtigen, an einer Schifffahrt teilnehmen oder einfach nur in Niederfinow spazieren gehen oder Rad fahren. Wir wollen den jährlich über 200.000 Besuchern ein attraktives Umfeld bieten. Dazu gehört auch, dass wir in diesem Jahr die acht Wohnmobilstellplätze auf dem Parkplatz mit Stromanschlüssen aufwerten wollen.“ Die Übernachtung mit Nutzung der sanitären Anlagen kostet für Wohnmobile 25 Euro pro Nacht.

Jahreshauptversammlung 2025

Heimatverein Golzow e. V.

» Am Donnerstag, 10. April 2025 findet um 19.00 Uhr unsere Jahreshauptversammlung statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportlerheim in Golzow.

Tagesordnung:

– Bericht des Vorstandes

- Bericht des Kassenwartes
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- Termine und Aktionen 2025
- Anträge und Sonstiges

Der Vorstand

ANZEIGE

NABU
Werden Sie Moor- und Klimaschützer!
Gärtnern Sie torffrei!
Weitere Infos unter www.NABU.de/moorschutz

Weitere Stolpersteine für Oderberg

» Am 22. September 2024 wurden auf Initiative des Vereins „Perspektive Oderberg e. V.“ fünf Stolpersteine verlegt. Vor dem Haus Hermann-Seidel-Str. 7 wird jetzt an Richard, Elise und Leo Kempe erinnert, die im August 1939 als letzte Juden aus Oderberg vertrieben wurden. Ihnen gelang die Ausreise nach Chile, wo alle Familienmitglieder in den 1950er-Jahren verstarben.

Ein weiterer Stein erinnert an Frieda Gorbitz, die in der Angermünder Straße 6 Inhaberin eines Konfektionsgeschäfts war (später als Treppenkonsum bekannt). 1938 musste sie nach Berlin umziehen und das Haus zwangsweise verkaufen. Sie starb im Juli 1941, kurz vor Beginn der Deportationen aus der Reichshauptstadt. Regina Moser war die Tochter eines jüdischen Frisörs. Das Haus ihrer Eltern in der Angermünder Straße 13 wurde nach deren Tod veräußert, sie selbst lebte 1932 in Westfalen. Im Juli 1942 kam sie zuerst in das „Altersghetto“ Theresienstadt und zwei Monate später in das Vernichtungslager Treblinka.

Die Verlegungen konnten aufgrund des Engagements von Oderberger Bürgern



finanziert werden. Da die „Perspektive Oderberg“ weitere Stolpersteine (ein Stein inklusive Verlegung kostet 120 Euro) plant, sind Spenden auf das Vereinskonto DE63 1705 2000 0940 0302 09 herzlich willkommen. Wenn Sie uns finanziell un-

terstützen möchten, vermerken Sie auf der Überweisung als Zweck „Stolperstein“. Gerne erstellen wir eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt bei Angabe ihrer Kontaktdaten.

Perspektive Oderberg e. V.

ANZEIGEN

Traditionsunternehmen seit 1895

Bestattungshaus

Susan Abraham



TAG & NACHT **FÜR SIE DA**

☎ 033361/5 23 o. 0173/38 42 940

Ansprechpartner auch Frau Glöck vom Blumenstübchen Joachimsthal in der Schönebecker Straße

ZIVILCOURAGE

WWW.AKTION-TU-WAS.DE

HILF, ABER BRING DICH NICHT IN GEFÄHR



Wir wollen, dass Sie sicher leben.

ihre Polizisten

Nachruf

Wir trauern um unser ehemaliges Vorstandsmitglied

Ilse Hesse.

Ilse Hesse war jahrelang ehrenamtlich für unsere Wohnungsgenossenschaft tätig.

Als verantwortungsvolles, zuverlässiges und engagiertes Genossenschaftsmitglied hat sie sich bleibende Verdienste zum Wohle der Genossenschaft und ihrer Mitglieder erworben.

Wir werden Ilse Hesse ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt Ihrem Sohn und den Angehörigen.

Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG
Vorstand Aufsichtsrat

Inhaberin: Franziska Gerent: Augustin



Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde / Finow
☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR
www.steinke-bestattungen.de

LOKALES

Termine Kloster Chorin

5. April | 14:00 Uhr | Vernissage
„Schöne Bücher im Kloster Chorin“

**3. BRANDENBURGISCHE
 BUCHKUNST-AUSSTELLUNG**

Eröffnung der Sonderausstellung von Buchermacherinnen und Buchmachern, die im Rahmen einer Landesbuchkunstausstellung in Chorin besondere Unikat-, Kleinserien- und Auflagenbücher ausstellen. Die Ausstellung zeichnet einen Bogen der unterschiedlichsten Auffassungen vom Buch und schreibt die Geschichte von Büchern im Kloster fort.

**Sonderausstellung
 vom 5. April – 7. September 2025**

6. April | 16 Uhr | Lesung
KÜHE IN DER WASCHANLAGE

Begleitprogramm
„Schöne Bücher im Kloster Chorin“
 Hubert Wiggering liest aus seinem 2021 im Aufland Verlag erschienenen Buch.
 Eintritt 8,00 €, erm. 6,00 €

19. bis 21. April
Ostertage im Kloster Chorin

Die Ostertage im Kloster Chorin versprechen ein besonderes Frühlingserwachen. Wenn die Sonne die Backsteinmauern wärmt, die Obstbäume in voller Blüte stehen und geschäftiges Treiben den Ostermarkt erfüllt, verwandelt ein Tanzensemble unter der Leitung von Neele Ruckdeschel den Innenhof und die Klosterkirche in eine besondere Bühne. Es werden zeitgemäße Frühlingsrituale erkundet. Zwischen den mächtigen Pfeilern des Kirchenschiffs, dem Innenhof und dem über 100 Jahre alten Bergahorn, wird diese Intervention am 19. und 20. April jeweils um 15.00 Uhr den Frühling begrüßen.

- ▶ **09:00 – 18:00 Uhr**
Marktgeschehen
- ▶ **12:00 – 17:00 Uhr**
Kreatives Gestalten für Kinder

26.04.2025 | 16 Uhr | Lesung
MIKROKOSMOS IM MAKROKOSMOS
Begleitprogramm

„Schöne Bücher im Kloster Chorin“
 Eine Präsentation originaler Künstlerbücher zu naturwissenschaftlichen Themen mit der Potsdamer Künstlerin Tina Flau.
 Eintritt 8,00 €, erm. 6,00 €

03.05.2025 | 16 Uhr | Lesung
**KÜNSTLERBUCH-SAMMLUNG
 DES LOOSE ART VERLAGES**
Begleitprogramm

„Schöne Bücher im Kloster Chorin“
 Christiane Wartenberg präsentiert ihre Arbeiten zum jüdischen Morgengebet, zu genmanipulierten Wörtern, Kleistziten und zu Blumen und Kräutergedichten von Johannes Bobrowski. Die Künstlerbücher entstehen fast nebenher oder gezielt in Zusammenarbeit mit Literaten, Wissenschaftlern und Bildkünstlern.
 Eintritt 8,00 €, erm. 6,00 €

Einladung zum Allerland-Förderprojekt Britz-Chorin-Oderberg

Treffen am 5. April 2025

» Liebe Bewohner und Bewohnerinnen dieser schönen Gegend ... Wenn alles gut läuft, werden die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ab Juni 2025 eine beachtliche Förderung in Höhe von 1,5 Millionen Euro aus den Mitteln des Bundesförderprojekts „Allerland“ erhalten. Die Mittel sollen über einen Zeitraum von fünf Jahren dafür eingesetzt werden, den gemeinschaftlichen und demokratischen Zusammenhalt in unserer Region zu stärken.

Im vergangenen Jahr haben sich etliche örtliche Vereine, Kulturorte, Handwerker, Künstler, Veranstalter, Gastwirte, Unternehmer und engagierte Bürger und Bürgerinnen aus den einzelnen Ortschaften in verschiedenen offenen Projektwerkstätten getroffen, um gemeinsam ein Konzept für den Förderantrag zu entwickeln. Dabei hat sich gezeigt, dass sich alle wünschen unsere Region besser zu vernetzen, die vorhandenen örtlichen

Strukturen zu sichern und zu erweitern und die Menschen mehr miteinander in Kontakt zu bringen.

In den Projektwerkstätten wurde ein klarer und fundierter Plan entwickelt, der unter größtmöglicher Beteiligung aller in der Region Ansässigen dazu beitragen soll, unsere Gegend noch lebenswerter und attraktiver zu machen. Der Fördermittelantrag und das Konzept wurde von der Kreisverwaltung Barnim unter Mitwirkung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Dezember 2024 beim Allerlandprojektbüro eingereicht. Ob wir die Allerland-Förderung erhalten, entscheidet sich im Juli. Am 5. April 2025 wird die Kerngruppe, die sich aus den Projektwerkstätten gebildet hat, im Begegnungszentrum Lunow ausführlich über den aktuellen Planungsstand, das Konzept, die Zielsetzung und die Möglichkeiten der Beteiligung informieren.

Die Umsetzung wird, wenn der Antrag

bewilligt wird, ab Juli 2025 beginnen. Aufgerufen sind hiermit alle Vereine, Kulturorte, Initiativen, Bürgerinnen und Bürger aus den Kommunen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die Lust haben sich einzubringen, sich zu vernetzen, etwas Neues zu entwickeln oder die Unterstützung bei bereits vorhandenen Projekten brauchen. Zusammen können wir eine ganze Menge bewegen! Kommt vorbei, informiert euch und beteiligt euch.

Helft dabei, das was uns verbindet zu stärken, statt auf das zu schauen, was uns trennt. Jeder kann sich einbringen, jeder ist willkommen!

Wann: Samstag, 5. April, 14:00–17:00 Uhr
 Wo: Begegnungszentrum Lunow
 Schulstrasse 1, 16248 Lunow
 Für Getränke, Kuchen und Snacks ist gesorgt. Es gibt auch eine Kinderbetreuung.

LEINWAND

Oderberg

DER SENSATIONSERFOLG AUS ITALIEN

11. April 2025
19³⁰ Uhr

MORGEN IST AUCH NOCH EIN TAG

IN FÜR PAOLA COSTELLI

Im **ODERBERGER**
(ehem. „Schwarzer Adler“), Berliner Str. 73

Eintritt 5€, erm. 4€


www.perspektive-oderberg.org

ARBEITSEINSATZ FÜR HOHENFINOW

TREFFPUNKT FFW HOHENFINOW

AM 12.04.2025 UM 09.00 UHR

WIR BEABSICHTIGEN DA WEITERZUMACHEN WO WIR IM VORJAHR ANGEFANGEN HABEN - WIEDERHERSTELLUNG DES WANDERWEGES VON DEN SCHLOSSTEICHEN (PALITZE) RÜNTER NACH KARLSWERK



BITTE ENTSPRECHENDES WERKZEUG MITBRINGEN – IM ANSCHLUSS WIRD GEGRILLT

200 JAHRE JOHANN STRAUSS

Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde
Solistin: Thea Schütte
Musikalische Leitung: Urs-Michael Theus

Samstag
26. April | 16:00 Uhr
Rathaussaal Britz

Tickets erhältlich:
Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde
Tel. (03334) 25 650
E-Mail: info@b-k-e.info

Gefördert mit:

LAND BRANDENBURG
Landkreis Barnim
wir gestalten Zukunft.



DON KOSAKEN CHOR

SERGE JAROFF®

Leitung: WANJA HLIBKA

Ein Konzert in Zusammenarbeit mit dem Förderverein Wehrkirche Neuendorf e.V.

Sa. 29.03.25 • 16:00 Uhr
Wehrkirche

Neuendorf

Kartenverkauf € 25,-
Einreichstraße-Museum Coburg, Tel. 03309-53821
Hermann-Str. 44, Coburg, museum.oderberg@wehrc.de
Postkarten an der Konzertkasse € 25,-



Serwest erhält Fördermittel

Dorfgemeinschaft stärken mit dem Projekt „Wir in Serwest“

» Es war ein langer Weg! Von der Idee, etwas für die Dorfgemeinschaft zu tun, der stetig wachsenden Begeisterung engagierter Serwesterinnen und Serwester, den ersten konkreten Vorstellungen bis zum Entdecken von konkreten Fördermöglichkeiten des Bundes. Eine Idee war geboren und nahm Gestalt an.

Es hat sich gelohnt. Mit der Zuwendung aus dem Fördermittelprogramm BULE+ erhält Serwest Unterstützung in Höhe von rund 150.000 Euro.

Die Reise begann bereits im August 2023, als die Ausschreibung für Projekte im Bereich „Soziale Dorfentwicklung – Starke Gemeinschaften für zukunftsfähige ländliche Räume“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums veröffentlicht wurde. Wie viele Dörfer in Brandenburg hat auch Serwest in den vergangenen Jahrzehnten große Veränderungen durchlebt. Besonders in einem Straßendorf wie Serwest fehlen die Orte der Begegnung, was dazu führt, dass Alteingesessene und Zugezogene sich oft nicht mehr kennen. Dieser Entwicklung wollten die Initiatorinnen des Landfrauenvereins Serwest e. V. etwas entgegensetzen. Und so wurden erste Ideen am Serwester See diskutiert, im Landfrauenverein Serwest und mit immer mehr Dorfbewohnern weiter ausgearbeitet und die Gemeinde Chorin als Antragstellerin gewonnen. Der Amtsdirektor Jörg Matthes betont: „Wir sehen das große Potenzial, das für uns als Amt entsteht, wenn die Dorfbevölkerung gemeinsam etwas für ihr Dorf tun will und aktiv mit anpackt.“

Aber was ist eigentlich geplant? „WiS – Wir in Serwest“ ist mit einer Laufzeit von 30 Monaten angelegt und startet am 01.04.2025. Ziel des Projektes ist es, den sozialen Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft in Serwest zu stärken. Im Mittelpunkt stehen das Dorfgemeinschaftshaus und die Serwester Dorfkirche, die zu einem lebendigen Dorfzentrum weiterentwickelt werden sollen. Im Rahmen von Renovierungsarbeiten im Dorfge-



meinschaftshaus sollen beispielsweise kaputte Fußböden und Fenster erneuert und Malerarbeiten durchgeführt werden – wenn möglich, auch als gemeinschaftliche Arbeitseinsätze. Zudem sind Neuananschaffungen geplant, wie etwa der Austausch des noch aus DDR-Zeiten stammenden Küchenmobiliars. Auch stehen Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen im Haus und in der Kirche zur Verfügung. Konkrete Ideen für Aktivitäten werden aus der Dorfbevölkerung eingebracht, die aktiv an der Umsetzung gemeinschaftlicher Vorhaben beteiligt wird. Ein weiteres Ziel des Projekts ist die Beschaffung zusätzlicher Fördermittel, um die „Alte Schule“ langfristig zu sichern. Durch das Projekt sollen die Dorfgemeinschaft wieder aktiviert und gestärkt sowie die Vernetzung mit aktiven Gruppen der anderen Ortsteile gefördert werden.

Mit „Wir in Serwest“ wird die Gemeinde zudem einen neuen Arbeitsplatz für die Dauer des Projekts schaffen. Die Stellenausschreibung für die Projektkoordination in Teilzeit wird zeitnah auf der Web-

seite des Amtes BCO veröffentlicht. Die Serwesterinnen und Serwester können sich bereits den 10. Mai 2025 vormerken: Im Rahmen des Frühjahrsputzes am Dorfgemeinschaftshaus wird das Förderprojekt vorgestellt und gemeinsam auf diesen schönen Erfolg angestoßen.

*Landfrauenverein Serwest e. V.,
Serwester Seniorengruppe,
Freiwillige Feuerwehr Ortswehr Serwest
und weitere aktive Serwesterinnen
und Serwester*

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Altes Handwerk im BGZ Lunow

» Das Begegnungszentrum Lunow lud im Januar und Februar zum 5-tägigen Töpferkurs ein.

Roswitha Maier und Ilse Stein organisierten für 18 Frauen das Event. Vielen Dank für eure Mühlen.

Es gibt schon Voranmeldungen für den Folgekurs. Anfragen sind telefonisch unter 0162 903 94 85 möglich.



Veranstaltungen in Lunow-Stolzenhagen

» Am **12.04.2025** kommt der Puppenspieler aus Oderberg nach Lunow, um für Groß und Klein zu spielen. Termin: **15 Uhr** über dem Kindergarten in Lunow. „Der 68-jährige Puppenspieler und Schauspieler Artur Albrecht hat sich mit dem 25-jährigen Oderberger Bäckermeister Kai Kreuzmann zusammengesetzt und eines der leerstehenden Geschäfte in Oderberg wiederbelebt. Hier gibt es seit letztem Jahr frische Backwaren und im hinteren Raum ein Puppentheater. Artur Albrecht kommt mit seinen Puppen nach Lunow, wo gemeinsam mit dem Heimat- und Museumsverein die Zukunftswerkstatt Lu-St Kinder und Eltern zu einem unterhaltsamen Nachmittag einlädt. Spenden vor Ort erbeten.“

► **12.04.2025:** Frühjahrsputz in Stolzenhagen

► **30.04.2025:** Aufstellung des Maibaums in Lunow

Lunower Osterspektakel zu Gründonnerstag

Traditionelles Familienfest und Osterparty mit DJ bis in die Nacht

» Am 17. April ab 16.30 Uhr startet ein buntes Oster-Programm für Jung und Alt in und an der Sporthalle Lunow. Das Wetter kann noch so ungemütlich sein, die Sporthalle und ein großes, beheiztes Festzelt bieten Platz:

Los geht's mit einem musikalischen Frühlingsspaziergang mit Dudeline & Dudelumpi sowie den Osterhasen durch das Dorf. Anschließend wird das Osterfeuer entzündet, bevor die Seifenkisten über

den Asphalt donnern. Das Berliner Trommel-Orchester BÄM vertreibt mit lauter Musik den Winter, es gibt Glühwein, Bier vom Fass, Gegrilltes, Waffeln u. v. m. In der Sporthalle gibt es ein Hüpfburgen-Paradies für Kinder. Ab 20.00 Uhr wird zu fetziger Tanzmusik geschwoft.

Kosten: 2 €/Person; Kinder bis 15 J.: 1 €; Anfragen an Andrea Teichert unter Tel. 0162 903 94 85, Lunower Sportverein, Begegnungszentrum



FLOHMARKT

in Chorin

Samstag, 10. Mai
11-17 Uhr

Dorfmitte Chorin
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

DU MÖCHTEST EINEN STAND? DANN
MELDE DICH UNTER FOLGENDER
EMAIL AN:

flohmarkt.chorin@web.de

Standgebühr:
ein Kuchen oder 10€



Choriner Leben e.V.



JUNGES LEBEN

AG-Turnwettkampf begeisterte Kinder und Eltern in der Max-Kienitz-Schule



» Am 18. Dezember 2024 fand in der Turnhalle der Grundschule der Wettkampf der AG Turnen statt, an dem 19 Kinder in fünf Altersklassen teilnahmen. Besonders erfreulich war, dass zwei Jungen sich erstmalig erfolgreich dem Wettkampf stellten. Angelehnt an den bevorstehenden Wettkampf „Jugend trainiert für Olympia“ wurde die Gerätebahn A an

den Geräten Sprung, Boden, Reck und Balken beturnt. Die Teilnehmer zeigten beeindruckende Leistungen. Ein spannendes Highlight war die Zusatzstation „Stangenklettern“, die für zusätzliche Herausforderungen sorgte. Zwei Kampfgerichte mit je zwei Wertungsrichtern bewerteten die Übungen und sorgten für faire Bedingungen.

Zur Siegerehrung erhielten alle Teilnehmer einen kleinen Turnbeutel mit einer Trinkflasche, gesponsert von der Sparkasse Barnim.

Herzlichen Glückwunsch an alle Sieger und Platzierten! Der Wettkampf war ein tolles Erlebnis für die Kinder und ihre Familien und ein schöner Abschluss des Jahres.

Wettkampf „Jugend trainiert für Olympia“ am 18. Dezember 2024 in Eberswalde

» Am 18. Dezember 2024 fand in Eberswalde das Regionalfinale des Wettbewerbs der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ der Wettkampfklasse 3 statt. Fünf Mädchen der Max-Kienitz-Schule im Alter von 10 bis 12 Jahren stellten sich der Herausforderung und zeigten beeindruckende Leistungen. Von Beginn an war die Konkurrenz stark, doch die Mädchen der Max-Kienitz-Schule ließen sich nicht einschüchtern. Mit beeindruckenden Leistungen in verschiedenen Disziplinen konnten sie sich schnell einen Platz unter den besten Schulteams sichern. Ihre Entschlossenheit und ihr unermüdlicher Einsatz zahlten sich aus: Am Ende des Tages belegten sie den hervorragenden zweiten Platz im Regionalfinale. Die Mädchen haben wertvolle Erfahrungen gesammelt, die sie in ihrer sportlichen Laufbahn weiterbringen werden. Herzlichen Glückwunsch an die Max-Kienitz-Schule zu diesem tollen Erfolg!



Erste „verschneite“ Hofpause des Jahres

Ein Winterwunderland für die Kinder der Max-Kienitz-Schule



» Am 9. Januar 2025 erlebten die Schülerinnen und Schüler unserer Schule die erste richtige „verschneite“ Hofpause des Jahres. Der Schnee fiel in dicken Flocken vom Himmel und verwandelte unseren Schulhof in ein wahres Winterwunderland. Die Aufregung war groß, als die ersten Kinder nach dem Klingeln der Pausenglocke nach draußen stürmten, um das frische Weiß auszuprobieren.

Schnell wurden die ersten Schneebälle geformt, und es dauerte nicht lange, bis die ersten Schneemänner aus dem Boden gestampft wurden. Mit viel Kreativität und Teamarbeit entstanden beeindruckende Kunstwerke.

Ein besonderes Highlight war der Bau eines „Schneekugelstrauches“. In einer kleinen Gruppe sammelten die Schülerinnen und Schüler Schnee und formten

Schneekugeln und dekorierten damit einen Strauch. Das Ergebnis war ein wunderschöner „Schneekugelstrauch“, der alle Blicke auf sich zog.

Die Lehrerinnen und Lehrer beobachteten das Treiben mit einem Lächeln im Gesicht. Es war schön zu sehen, wie viel Spaß die Kinder hatten und wie sie gemeinsam spielten.

Abschluss des Schwimmunterrichts der Klasse 3a der Max-Kienitz-Schule

» Am 29.01.2025 fand der Abschluss des Schwimmunterrichts für die Klasse 3a statt. Im ersten Schulhalbjahr hatten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Schwimmfähigkeiten zu verbessern und das sichere Schwimmen zu erlernen. Unsere Kinder haben große Fortschritte gemacht.

Der Unterricht begann mit einer kurzen Wiederholung der wichtigsten Schwimmtechniken, gefolgt von verschiedenen Übungen im Wasser. Die Kinder waren motiviert und zeigten viel Einsatz, um ihre Fähigkeiten zu verfeinern. Besonders erfreulich war es zu sehen, wie sich die anfängliche Nervosität bei vielen Kindern in Selbstvertrauen verwandelte.

Nach intensiven Trainingseinheiten konnten alle Schülerinnen und Schüler stolz ihren Schwimmnachweis in den Händen halten. Dieser Nachweis ist nicht



nur ein Zeichen für ihre neu erlernten Fähigkeiten, sondern auch eine Bestätigung für ihren Fleiß und ihre Ausdauer während des gesamten Halbjahres. Die Freude über den Erfolg war in den Gesichtern der Kinder deutlich abzulesen.

Mit dem Abschluss des Schwimmunterrichts für die Klasse 3a endet nun ein wichtiger Abschnitt im Schuljahr. Nach

den Winterferien wird die Klasse 3b an der Reihe sein, das Schwimmen sicher zu erlernen. Wir sind gespannt auf die Fortschritte der neuen Gruppe und freuen uns darauf, auch ihnen das Element Wasser näherzubringen.

Wir sind stolz auf unsere kleinen Schwimmer und wünschen ihnen viel Spaß beim weiteren Üben im Wasser!

Drogen- und Medienprojekt an der Max-Kienitz-Schule

Wissen ist Macht: Einblick in die Gefahren von Drogen & Sicher im Netz: Tipps für den Umgang mit sozialen Medien

» Am 11. Februar 2025 nahmen die beiden 5. Klassen der Max-Kienitz-Schule am Drogen- und Medienprojekt teil. Organisiert wurde die Veranstaltung von Herrn Müller vom Internationalen Bund (IB) und Herrn Kremer, einem freundlichen Mitarbeiter der Polizei.

Das Ziel des Projekts war es, den Schülerinnen und Schülern wichtige Informationen über Drogen und den Umgang mit sozialen Medien zu vermitteln. Zu Beginn wurden Gruppen eingeteilt, was es den Kindern ermöglichte, aktiv mitzumachen und Fragen zu stellen. Herr Müller erklärte auf verständliche Weise, welche verschiedenen Arten von Drogen es gibt und welche Gefahren sie mit sich bringen. Er machte deutlich, dass Drogen nicht nur unsere Gesundheit gefährden, sondern auch das Leben stark beeinflussen können. Es war beeindruckend zu erfahren, wie viele verschiedene Arten von Drogen es gibt. Der Polizeibeamte erzählte uns spannende Geschichten aus seinem Berufsalltag und berichtete von echten Fällen, in denen Drogen eine Rolle spielten. Das hat uns zum Nachdenken angeregt.



Ein weiterer wichtiger Teil des Projekts war der Umgang mit sozialen Medien. Die Kinder haben gelernt, wie man sicher im Internet unterwegs ist und worauf man achten sollte – besonders

wenn es um Cybermobbing oder Falschinformationen geht. Herr Kremer gab wertvolle Tipps, wie man sich in bestimmten Situationen verhalten sollte. Abschließend können wir nur hoffen, dass sich unsere Schülerinnen und Schü-

ler bewusst mit den Themen Drogen und Medien auseinandersetzen. Es ist entscheidend, dass sie die Informationen, die sie während des Projekts erhalten haben, ernst nehmen und in ihren Alltag integrieren. Indem sie kritisch abwägen, was gut für ihren Körper und ihre Gesundheit ist, können sie verantwortungsvolle Entscheidungen treffen. Nur so können sie sich vor den Gefahren schützen, die sowohl Drogen als auch der unreflektierte Umgang mit sozialen Medien mit sich bringen. Wir sind zuversichtlich, dass die gewonnenen Erkenntnisse ihnen helfen werden, einen gesunden Lebensstil zu pflegen und selbstbewusst durch das Leben zu gehen.

ANZEIGE

Der Frühling bringt viel Neues auf den Weg.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Uwe Rademacher
Tel.: (033 31) 29 71 69 · Fax: (030) 577 95 818
Mobil: 0176 43 03 58 16
E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

Zukunft des Gerätturnens

Britzer Nachwuchs überzeugt bei „Jugend trainiert für Olympia“



» Am 26. Februar 2025 fand in Britz das Regionalfinale von „Jugend trainiert für Olympia“ im Gerätturnen statt. Die Veranstaltung war ein Highlight für die teilnehmenden Schulen, auch wenn die Blumenberger Mannschaft kurzfristig absagen musste. Dennoch nutzten die Turnerinnen der Max-Kienitz-Schule die Gelegenheit, wertvolle Wettkampferfahrungen zu sammeln und sich auf das bevorstehende Landesfinale vorzubereiten. Die Max-Kienitz-Schule stellte gleich drei Mädchenmannschaften, die mit viel Enthusiasmus und Teamgeist antraten. Besonders hervorzuheben ist die Mannschaft bestehend aus Felipe, Karina, Pia Emma und Lina, die sich im Wettkampf gegen überwiegend jüngere AG-Turnerinnen durchsetzen konnte. Die Turnerinnen der Max-Kienitz-Schule zeigten ihr Können an den verschiedenen Gerätebahnen und den Zusatzstationen.

nen sowie den Synchronstationen. Mit ihrem Erfolg im Regionalfinale blicken die Turnerinnen optimistisch auf das Landesfinale, das nur eine Woche später am 6. März 2025 in Falkensee stattfand. Dort hatten sie erneut die Chance, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu

stellen und sich mit anderen talentierten Turnerinnen aus der Region zu messen. Im Landesfinale erturnten sich die Britzer Kinder den 6. Platz – leider lief es an den verschiedenen Gerätebahnen nicht fehlerfrei. Einige Übungen waren von Patzern geprägt. Trotz dieser Herausforderungen zeigten die Turnerinnen großen Kampfgeist und Teamzusammenhalt. Die Erfahrungen aus dem Wettkampf werden sicherlich dazu beitragen, dass sich die Kinder weiterentwickeln können. Der Sportlehrer Herr Durke ist optimistisch, dass mit gezieltem Training und weiterer Wettkampferfahrung in Zukunft noch bessere Ergebnisse erzielt werden können. Insgesamt war sowohl das Regionalfinale in Britz als auch das Landesfinale in Falkensee eine wertvolle Erfahrung für alle Beteiligten.

**IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG**

Herausgeber, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamteinhalt:

Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **25. April 2025**.
Anzeigenschluss ist am **11. April 2025**.

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus.

In Ihrer Nähe:

- Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt 7.800 Exemplare
- Amtsblatt Biesenthal-Barnim 6.100 Exemplare
- Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt 2.800 Exemplare
- Amtsblatt Oder-Welse 2.800 Exemplare
- Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt 18.500 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter **www.heimatblatt.de**

Turnstars hautnah

Ein unvergessliches Wochenende in Cottbus

Am 21. Februar 2025 machte sich die Turngemeinschaft AG Turnen Britz gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner SV Motor Eberswalde auf den Weg nach Cottbus, um am prestigeträchtigen Turnier der Meister teilzunehmen. Mit dem Zug reisten insgesamt 14 Mädchen, darunter vier talentierte Kinder der AG, in die Stadt, die für ihre sportlichen Veranstaltungen bekannt ist.

Die Unterbringung erfolgte in einer sportbetonten Grundschule, die nur einen kurzen Fußweg von der beeindruckenden Lausitz-Arena entfernt war. Diese Lage ermöglichte es den Teilnehmerinnen, sich optimal auf die bevorstehenden Wettkämpfe vorzubereiten und gleichzeitig die Atmosphäre des Events zu genießen. Das Turnier bot drei herausragende Veranstaltungen auf internationalem Niveau. Turnerinnen und Turner aus 42 Nationen waren vertreten, darunter Olympiasieger und Weltmeister, die mit ihren beeindruckenden Leistungen das Publikum begeisterten. Die Mädchen hatten die Möglichkeit, hautnah dabei zu sein. Nach den Wettkämpfen blieb ausrei-



chend Zeit für die jungen Turnerinnen, sich in der Sporthalle auszutoben. Hier konnten sie nicht nur ihre eigenen Fähigkeiten weiterentwickeln, sondern auch an einem Flashmob teilnehmen, der mit viel Ehrgeiz geübt wurde.

Ein besonderes Highlight des Wochenendes war das „Meet and Greet“ mit der Deutschen Nationalmannschaft. Die Mädchen waren begeistert von der Gelegenheit, mit ihren Idolen zu sprechen und Fotos zu machen und Autogramme zu erhaschen. Diese Begegnung hinterließ einen bleibenden Eindruck bei den Teilnehmerinnen, die voller Begeisterung ihren Eltern von den Erlebnissen berichteten.



Insgesamt war das Turnier der Meister in Cottbus ein unvergessliches Erlebnis für alle Beteiligten. Die Kombination aus hochklassigem Sport, neuen Freundschaften und inspirierenden Begegnungen wird sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben.

Gemeinsam stark

Die Max-Kienitz-Schule feiert Erfolge bei der Sparkassen Fairplay Soccer Tour

Am 5. März 2025 nahm die Max-Kienitz-Schule mit 16 Teams bereits zum dritten Mal an der Fairplay Soccer Tour in Bernau teil, die für ihre fairen Spielbedingungen und den respektvollen Umgang miteinander bekannt ist.

Die Veranstaltung begann am frühen Morgen mit der Zugfahrt nach Bernau und der Eröffnung, bei der alle teilnehmenden Schulen vorgestellt wurden. In spannenden Spielen zeigten die Teams der Max-Kienitz-Schule beeindruckende Leistungen. Sowohl die Mädchen- als auch die Jungenmannschaften traten gegen starke Gegner an und konnten durch geschickte Spielzüge, Teamarbeit und eine hervorragende Verteidigung überzeugen.



Am Ende des Tages konnten die Schülerinnen und Schüler nicht nur zahlreiche Tore feiern, sondern auch wertvolle Erfahrungen sammeln. Die Teilnahme am Turnier stärkte den Zusammenhalt innerhalb der Mannschaften und förderte das Selbstbewusstsein jedes einzelnen Teilnehmers.

Das Fairplay Soccer Tour in Bernau war für unsere Schule ein sehr gelungener Tag. Die Schülerinnen und Schüler haben nicht nur sportliche Erfolge erzielt, sondern auch wichtige Lektionen über Fairness, Respekt und Teamgeist gelernt. Ein großer Dank gilt der Sparkasse Barnim und dem Kreissportbund Barnim e. V. für die finanzielle Unterstützung dieses Events.

Kreativ mit Milch

Klasse 4b der Max-Kienitz-Schule zauberte gesunde Köstlichkeiten



Am 6. und 7. März 2025 fand an unserer Schule das spannende Milchprojekt von „LANDaktiv“ statt, organisiert von Frau Korb in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrerinnen Frau Rütz und Frau Riedel der Klassen 4a und 3b. Ziel des Projekts war es, den Schülern zu zeigen, wie man gesunde und leckere Speisen aus Milchprodukten herstellen kann. Der Tag begann mit einer informativen Einführung, in der die Kinder viel über die Herkunft von Milch und deren Verarbeitung erfuhren. Frau Korb erklärte anschaulich, welche verschiedenen Produkte aus Milch hergestellt werden können und welche gesundheitlichen Vorteile sie bieten.

Ein besonderes Highlight des Projekts war die praktische Umsetzung: Die Schüler durften selbst aktiv werden und verschiedene Milchprodukte zubereiten. Unter Anleitung von Frau Korb stellten sie Joghurt, Quark und sogar frischen Käse



her. Dabei lernten sie nicht nur die Zubereitung, sondern auch wichtige Aspekte einer gesunden Ernährung kennen.

Der krönende Abschluss des Projekts war das gemeinsame Verspeisen der frisch zubereiteten Leckereien. Die Kinder waren begeistert von ihren eigenen Kreationen und genossen das Essen in fröhlicher Runde. Es war schön zu sehen, wie stolz sie auf ihre Arbeit waren und wie viel Spaß sie beim gemeinsamen Essen hatten.

Frau Rütz zeigte sich sehr zufrieden mit dem Verlauf des Projekts: „Es ist wichtig, dass die Kinder lernen, woher ihre Lebensmittel kommen und wie sie selbst gesunde Gerichte zubereiten können.“ Auch Frau Korb betonte die Bedeutung solcher Projekte für das Bewusstsein der Kinder hinsichtlich Ernährung und Nachhaltigkeit. In den kommenden Monaten können wir uns auf sechs weitere spannende Projekte mit Frau Korb in Zusammenarbeit mit „LANDaktiv“ freuen.

Eberswalder Höhenpass 2024 mit Folgen

Mitte Februar 2025 besuchten uns Frau Manja Schulz und Frau Simone Kalusche von der Stadt Eberswalde. Wir staunten nicht schlecht und freuten uns über den Besuch. Etwas Kuchen und Kaffee wurden bereitgestellt, doch so ganz genau wussten wir nicht, warum die

Frauen uns besuchen kamen. Einige Kinder waren dabei und hörten gespannt zu. 2024 haben die „Britzer Strolche“ 107-mal den Höhenpass absolviert und wurden nun mit Gewinnen belohnt. Bücher, Zeitschriften, Luftballons, Jojos, Brettchen, Memories, Spiele, Aufkleber, Kartenspiele

und eine Medaille haben wir bekommen, worüber wir uns sehr gefreut haben.

Es wurde über anstehende Projekte gesprochen und über mögliche Ziele. Wir haben uns bedankt und freuen uns auch dieses Jahr über die anstehende Absolvierung des Höhenpasses 2025. Hort Britz



Aktiv im Frühling – die Ostertage genießen

ANZEIGEN

Neue Kraft und frische Energie

Eine Frühjahrskur unterstützt den Organismus dabei, wieder zu neuen Kräften und frischer Energie zu gelangen. Am besten beginnt man mit der Frühjahrskur im März oder April, wenn im Garten das erste Grün sprießt – und nimmt sich ausreichend Zeit: Zwei Wochen sollte man im Minimum einplanen.

Fitness-Tipp

Während einer Frühjahrskur wird konsequent auf Zucker, Alkohol, Koffein und Fleisch verzichtet. Stattdessen wird auf eine leichte, basenbildende Vollwertkost gesetzt, also viel frisches Obst und Gemüse, sowie Salate, Nüsse und Samen. Um den Körper nicht unnötig mit Pestiziden oder Insektiziden zu belasten, sollte man Bio-Produkte bevorzugen.



**Wir wünschen
frohe Ostern**

AUTOWERKSTATT
Holger Buse



HB

Unser Service für Ihr Auto

Friedrichstr. 17 · 16230 Britz · Telefon 0 33 34 -4 21 54

Viel warmes Wasser und Kräutertee

Wer für gewöhnlich erst Koffein braucht, um startklar für den Tag zu sein, trinkt während einer Frühjahrskur stattdessen anregenden Grün- oder Matetee. Überhaupt sollte man viel warmes Wasser und Kräutertee trinken. Zum Entwässern, Entgiften und Entschlacken sind diejenigen Teesorten ideal, die Bitterstoffe enthalten. Am besten geeignet sind Ingwer-, Löwenzahn- und Brennsettee. Aber auch bittere Lebensmittel

wie Chicorée, Radicchio oder Artischocken regen den Stoffwechsel an und unterstützen die körpereigenen Putzstationen, wie beispielsweise die Leber und die Nieren.



Foto: pixabay.com

**Allen
Mitarbeitern und
Kunden
ein frohes Osterfest!**



KWRENSCH
Containerdienst und Recycling GmbH & Co. KG

Angermünder Straße 78 · 16227 Eberswalde

Telefon 03334-42846
Telefax 03334-420926

info@containerdienst-wrensch.de
www.containerdienst-wrensch.de



Rückwärts geht's auch!

Schon wenige Minuten des Rückwärts-Gehens können sehr positive Effekte auf die körperliche und geistige Gesundheit haben. Man sollte allerdings vorsichtig beginnen und idealerweise mit einem Trainingspartner, der die Aufmerksamkeit nach „vorne“ richtet.

Fitness-Tipp



Foto: eatsmarter.de

Narzissen bleiben besser unter sich

Aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften sollten Narzissen nicht unbedingt mit anderen Blumen in einer Vase stehen. Narzissen produzieren einen giftigen Schleimstoff. Dieser tritt aus dem Stielende aus, sobald man sie als Schnittblumen in eine Vase stellt. Der Schleimstoff heftet sich an die Stielenden der anderen Blumen, verstopft durch vermehrtes Bakterienwachstum

ihre Leitungsbahnen und verhindert so, dass sie Wasser und Nährstoffe aufnehmen können.



Foto: pixabay.com

Gewerbetreibende aus dem Amtsgebiet Britz – Chorin – Oderberg und Umgebung wünschen allen Lesern frischen Schwung für den Frühling und schöne Osterfeiertage!



Buntes Treiben in der Kita Rasselbande in Oderberg



» Ein kunterbuntes Spektakel voller Lachen, Musik und kreativer Kostüme fand in der „Oderberger Rasselbande“ statt. Die jährliche Faschingsparty begeisterte Kinder und Erzieher gleichermaßen und verwandelte die Einrichtung in eine fröhliche Feierlandschaft. Schon am Morgen strömten kleine Prinzessinnen, mutige Superhelden, lustige Clowns und wilde Tiere in die Gruppenräume. Die fantasievollen Verkleidungen sorgten für staunende Blicke und jede Menge Gesprächsstoff. „Ich bin heu-

te ein echter Pirat!“, rief der vierjährige Louis stolz, während seine Freundin Leni als Marienkäfer durch den Raum flog. Ein Highlight des Tages war die große Polonaise durch den ganzen Kindergarten. Unter fröhlicher Musik bewegten sich alle Kinder und Erzieher in einer langen Schlange durch die Räume – ein Anblick, der für viel Begeisterung sorgte. Natürlich durfte auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kommen: Am liebevoll gestalteten Buffet gab es kunterbunte Muf-

fins, frisches Obst und kleine Snacks. „Es ist jedes Jahr aufs Neue eine Freude zu sehen, wie viel Spaß die Kinder an unserer Faschingsfeier haben“, sagte die Leiterin des Kindergartens, Juliane Kremer. „Die strahlenden Gesichter zeigen uns, dass sich all die Mühe gelohnt hat.“ Mit vielen schönen Erinnerungen und bunten Luftschlangen im Haar endete die fröhliche Feier. Ein Faschingstag, der sicher noch lange in den Köpfen der kleinen Narren bleiben wird.

Ein Wintertag bei der Oderberger Rasselbande

» Schon am Morgen war die Aufregung groß: Über Nacht hatte eine dicke Schneedecke den Kindergarten in eine weiße Winterlandschaft verwandelt. Als die ersten Kinder ankamen, hörte man überall begeisterte Rufe: „Schau mal, wie viel Schnee!“. Gut eingepackt in warmen Jacken, Mützen und Handschuhen konnte es dann losgehen. Für die Rasselbande gab es kein Halten mehr. Mit roten Wangen und leuchtenden Augen liefen die Kinder durch den Schnee, formten Schneebälle und bauten eifrig Schneemänner. Mit Schlitten sausten sie mutig den Berg hinunter und immer wieder hörte man fröhliches Lachen sowie das Knirschen des Schnees unter den Stiefeln.



Als die Eltern am Nachmittag ihre Kinder abholten, gab es viel zu erzählen. Voller Stolz berichteten die Kinder von ihren Abenteuern im Schnee, den gebauten Schneemännern und den aufregenden Rutschpartien. Der Tag hatte nicht nur für jede Menge Spaß gesorgt, sondern auch für schöne Erinnerungen, die noch lange in den Köpfen der kleinen Abenteurer bleiben werden.

So bleibt dieser zauberhafte Wintertag im Kindergarten als ein besonderes Erlebnis in Erinnerung – ein Tag voller Freude, Bewegung und magischer Wintermomente.

SENIOREN

Informationen über die Seniorenarbeit in Liepe

» Am 12. Februar 2025 fand das erste Treffen der Lieper Seniorengruppe in diesem Jahr statt. Geplant war eine Fragestunde mit unserer neuen Bürgermeisterin. Die Veranstaltung war ein voller Erfolg. Dabei wurde deutlich, dass viele Senioren noch gar nichts von unserer Gruppe wissen. Deshalb diese Informationen.

Unser regelmäßiger Treffpunkt:

Jeden 2. Dienstag im Monat um 15 Uhr in Liepe, Karl-Liebknecht-Straße 38

Unsere geplanten Aktivitäten 2025:

April: gemütliche Kaffeerunde
 Mai: Fahrt zum Friedrichstadt-Palast
 Juni: Kremserfahrt
 Juli: Grillabend
 August: Besuch eines Museums in Polen
 September: Besuch eines Konzerts des Brandenburgischen Konzertorchesters

Oktober: Theaterbesuch in Bad-Freienwalde bzw. Schwedt

November: Geburtstagsrunde

Dezember: Kleine und große Weihnachtsfeier

Vom Seniorenbeirates des Amt Britz-Chorin-Oderberg werden drei Tagesreisen organisiert, an denen wir Lieper Senioren auch teilnehmen:

- ▶ 29.04.25 Fahrt in die Prignitz
- ▶ 26.06.25 Fahrt nach Usedom
- ▶ 09.09.25 Fahrt nach Stettin

Wir benötigen Ihre Unterstützung! Wer Interesse hat, sich uns anzuschließen oder Ideen einbringen möchte, ist herzlich willkommen.

Aber Seniorenarbeit ist nicht nur Feiern, es ist mehr. Wie zum Beispiel: Hilfe bei Behördenangelegenheiten, Rente, Pflegeleistungen, Hilfeleistung bei gesundheitlichen Problemen u. v. m. Es gibt vom Land

Brandenburg einige Förderprogramme, z. B. „Pflege vor Ort“, die die Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen wirklich unterstützen. Es muss nur bekannt sein, wer Hilfe benötigt. Also, Seniorinnen und Senioren, meldet euch beim Seniorenbeirat! In der Gruppe können wir einiges bewegen und praktische Hilfe im Alltag anbieten, sei es durch Hilfe beim Einkaufen, Fahrdienste oder Hausbesuche, Hilfe bei den digitalen Medien und mehr.

Zum Schluss noch eine Bemerkung:

Es macht einfach Spaß in der Gruppe!

Wir machen Aushänge an den neuen Tafeln in den Bushaltestellen und haben auch eine WhatsApp-Gruppe. Man kann uns erreichen.

Ihre Ortsvertreter im Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg:

Birghild Gahut Helmut Kupper
 Tel. 033362 70241 Tel. 033362 70012



Serwest, Helau!

» So hieß es am 13. Februar 2025 bei den Senioren zur Faschingszeit im Gemeindehaus Serwest unter dem Motto „Wer trägt den schönsten Hut?“. Besonders freuten wir uns über die gute Beteiligung, welche drei Mal höher war als im vergangenen Jahr. Bei Musik, Gebäck sowie Kaffee und auch einem Gläschen Wein hatten wir schöne Stunden.

Ihre Ortsvertreter im Seniorenbeirat für Serwest



Faschingszeit – alles schunkelt

Britzer Senioren sind gut drauf

» Am 24.02.2025 fand in unseren Räumen in der Kirche Friedrichstraße der Faschingsnachmittag statt. Die neu erworbenen Tische und Stühle konnten wir für alle Senioren dekorieren, sodass 42 Personen Platz fanden. Mit weißem Tischtuch und Papierschlängen wurde alles geschmückt. Natürlich haben es sich unsere Seniorinnen nicht nehmen lassen, kräftig Kuchen zu backen. Da gab es allerlei Leckeres – Kuchen, Süßes und ein Schnäppchen. Mit dem Kaffeetrinken haben wir angefangen. An dieser Stelle möchte ich mich bei meinen fleißigen Helferinnen fürs Backen, fürs Kaffee kochen und für die Aufräumarbeiten herzlich bedanken, denn hinterher werden die Räume ordentlich verlassen. Die Musikbox wurde mittels Bluetooth mit meinem Handy verbunden. So konnte über „Spotify“ Musik abgespielt werden. Wir Senioren sind somit auf dem neuesten Stand der Technik und einige staunten nicht schlecht, wie das alles so geht. Unser Faschingspruch lautete: Britz Helau, Britz Helau, Britz Helau

Jeder hatte sich eine kleine Mütze oder einen Hut aufgesetzt, und mit ein bisschen Schunkelmusik sind wir so richtig in Stimmung gekommen. Großen Dank an unseren 93-jährigen Willi Daneluk. Er hat es sich nicht nehmen lassen, uns auf dem Arkordeon mit Liedern zu erfreuen. Aber nach zwei Stunden Schunkelmusik mit kräftigem Gesang der Trinklieder war der Akku dann auch ziemlich leer. Es hat allen gut getan, wieder die Kommunikation und den Austausch der Gedanken mit anderen Senioren zu teilen. Auf unsere nächsten Veranstaltungen wurde



hingewiesen. Einige haben die Gelegenheit genutzt und sich gleich angemeldet. Also schauen Sie immer wieder gerne in unseren Schaukasten am Kindergarten. Dort wird alles aktuell gehalten. Die kleinen Gedächtnisstützen in Form von Papier werden auch jedesmal bei einer Veranstaltung verteilt.

Die Internetnutzung ist noch nicht bei allen angekommen. Aber es gibt sie! <https://seniorenclubbritz.jimdofree.com> – hier können sie sich auch informieren.

*M. Conradi
Vorsitzende des Seniorenclub Britz e. V.*

Feste feiern, wie sie fallen!



» Die fünfte Jahreszeit geht auch an Lunow nicht vorbei. Also wurde für unsere Senioren von Frau Albrecht, Frau Vierke und einigen fleißigen Helfern eine Faschingsfeier vorbereitet. 35 Gäste kamen und staunten über den geschmückten Raum und die festlich-gedeckte Tafel. Schon der erste Eindruck steigerte die Vorfreude auf die Feier.

Nach der offiziellen Eröffnung griffen alle beherzt bei den leckeren Muffins, Konfektikuchen, Pfannkuchen und Schnittchen zu. Danke Monika Blecke für die 120 Pfannkuchen, die du uns gesponsert hast. Sie waren ein Genuss. Herr Dieter Fritze aus Schwedt – ein Ur-Lunower, 85 Jahre alt – ließ es sich nicht nehmen, auf seinem Akkordeon

zünftige Weisen zum Mitsingen und Schunkeln zu spielen. Die Stimmung konnte nicht besser sein. Auch ein Gläschen Bowle wurde nicht verachtet. Zwischendurch wurden Anekdoten und Schwänke zum Besten gegeben. Frau Werdermann unterhielt uns auf ihre so eigene satirische Art. Dank an alle Helfer!

Elisabeth Radünz

Preis-Rommé-Nachmittag der Britzer Senioren

» Jede Woche treffen sich freitags die Romméspieler. Es ist bereits zur Tradition geworden, dass einmal im Monat auch in Preis-Rommé stattfindet. Hier hat unser Vorstandsmitglied Wilma Menzel schon seit vielen Jahren die Verantwortung übernommen und alles fällt zur größten Zufriedenheit aus. Am 28.02.2025 trafen wir uns, um einen schönen Nachmittag bei Spaß und Spiel zu verbringen, sowie gemütlich Kaffee zu trinken. Die Verantwortung der Finanzen dabei haben Hiltraud Emanuel und Christa Iffert übernommen. Die Auswertung ergab, dass Anne Temmer mit 164 Punkten den 1. Platz belegte, den letzten Platz hatte Sabine Eschert. Die Hauptsache ist dabeizusein und die Gemeinschaft steht dabei im Vordergrund. Unser Willi Dane luk ist mit 93 Jahren unser ältester Rommé-Spieler. Alle Achtung!

*Christa Iffert
im Namen aller Rommé-Spieler*



Frauentag in Britz

Britzer Seniorinnen feierten im Rathaus

*Heute werden sie bejubelt,
unsre Frauen überall.
Sie bemühen sich tagtäglich,
standhaft und auch unbeirrt;
sind als Mutter, Frau und Freundin
oftmals auch ein Seelenhirt.
Unentwegt sind sie für uns da,
konsequent und ohne Klag'.
Darum, Männer ehrt sie nicht nur
heute am Weltfrauentag!*

» Die Seniorinnen hatten sich – teilweise auch mit dem Partner – zur Frauentagsfeier im Rathaussaal eingefunden. Viele hatten sich angemeldet, aber einige konnten dann doch nicht kommen – die Grippe geistert herum. Der Saal war gut gefüllt und das fröhliche Miteinander konnte mit meiner Begrüßungsrede vom Bürgermeister André Guse und einigen Worte von Frau Spann, als Vertretung von Herrn Matthes, beginnen. Unserem Bürgermeister haben wir es zu verdanken, dass solche Feiern stattfinden können, denn schließlich braucht es einige finanzielle Mittel, die im Haushalt auch eingestellt sein müssen. Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei Frau Löppke vom Amt, es klappte alles bestens mit der Vorbereitung und Betreuung. Angestoßen wurde diesmal mit einem Glas Sekt „grüne Wiese“ oder auch Saft. Auf unsere Frauen – auf uns!!! Nach dem Kaffeetrinken und dem Verspeisen der tollen Canapés, hatte auch der Stargast alles aufgebaut und wir konnten den Sänger mit Berliner Schnauze Donato Plögert aus Berlin herzlich begrüßen. Er bot uns ein buntes Programm seines Kön-



nens und dies in bekannter Berliner Art. Nach dem einstündigen Programm konnte die Kommunikation einsetzen und es wurde auch getanzt. Alle wurden aufgefordert, sich im Kreis aufzustellen und mit den Händen nach einem bestimmten Muster zur Musik sich zu berühren und

dabei auch den Nachbarn zu treffen. Da war Koordination gefragt, aber es war auf jeden Fall lustig. Jede Frau erhielt eine kleine Flasche Sekt anstelle von einer Rose; das kam gut an.

Alles lief bestens ab, auch dank meines Serviceteams. Man kann vieles unternehmen und veranstalten, aber alleine geht es nicht, es braucht immer viele Hände, um auch was Gutes entstehen zu lassen. Und so bedanke ich mich ganz herzlich bei allen, die Hand angelegt haben. Alle wurden gut bewirtet und konnten beschwingt, nach vielen Gesprächen mit dem Nachbarn, dann auch den Heimweg antreten. Vielen Dank!

Unsere nächsten Veranstaltungen, zu denen Sie sich bereits anmelden können:

► **29.08.2025 Geburtstagsfeier**
für alle Senioren der Gemeinde Britz und

► **12.12.2025 Weihnachtsfeier**
der Senioren der Gemeinde Britz

Auf ein baldiges Wiedersehen

Ihre M. Conradi
Ortsvertreterin Britz



Aktiv im Frühling – die Ostertage genießen

ANZEIGEN

Früh blühen müssen

Viele Frühblüher wachsen sehr nah am Boden. Das heruntergefallene Laub von Bäumen und Sträuchern schützt sie vor der Kälte. Aber das reicht nicht immer. Bei Frost pausieren beispielsweise Schneeglöckchen in ihrem Wachstum – und sie machen erst weiter, wenn die Temperaturen steigen. Der natürliche Standort vieler Frühblüher ist häufig im Schatten von Wäldern. Warum sie so früh blü-

hen: Sie müssen sich für die Fortpflanzung bestäuben lassen, bevor die Bäume mit ihrem Blätterdach kaum noch Licht bis zum Boden durchlassen.



Foto: pixabay.com

Unterwegs im Barnimer Land

Mit der neuen Broschüre „Deine Auszeit im BARNimer Land“ kann man sich perfekt auf den nächsten Ausflug ins Barnimer Land vorbereiten. Die Reiseregion im Nordosten Brandenburgs lockt mit Rad- und Wandertouren, die sich mal am Wasser entlang – wie beispielsweise am Finowkanal, mal über Wiesen oder auch durch tiefe Wälder schlängeln.

Oder wie wäre es damit, sich während einer Bootstour über den Werbellinsee treiben zu lassen? Darüber hinaus gibt es kulturelle Schätze wie das Kloster Chorin zu entdecken. Die kostenlose Broschüre in deutscher, englischer und polnischer Sprache ist erhältlich in Tourismus-Informationen oder kann online unter www.barnimerland.de heruntergeladen werden.



Tipp

Topf-Narzissen auspflanzen

Narzissen, die im Topf gekauft wurden, können nach der Blüte auch ins Beet, in einen Kübel oder den Balkonkasten ausgepflanzt werden. Die Kurzanleitung dafür lautet: Die verblühten Narzissen direkt nach der Blüte aus dem Topf nehmen und in den Garten setzen. Dazu einfach vertrocknete Blüten und trockene Stile entfernen, Pflanzloch graben und die Narzissen ca. zehn Zentimeter tief einpflanzen. Wichtig dabei: Das Grün nach der Blüte nicht abschneiden. Die welkenden Blätter sorgen für die

Nährstoffversorgung der Zwiebel – und damit für die nächste Blüte im kommenden Frühjahr.



Foto: pixabay.com

Reicht die erste Frühjahrs Sonne?

Kaum scheint im Frühjahr die Sonne, zieht es viele Menschen nach draußen. Aber wie stark ist die Sonne im März – und bildet der Körper jetzt schon ausreichend Vitamin D? Leider nein. Denn obwohl die Sonne auch in den Frühjahrsmonaten ohne Zweifel gut tut und fröhlich stimmen kann, reicht sie in Deutschland nicht aus, um eine nennenswerte körpereige-

ne Vitamin-D-Produktion anregen zu können. Von Mitte Oktober bis Ende März ist der Einfallswinkel der Sonnenstrahlen einfach zu flach.



Foto: pixabay.com

Wir wünschen allen Lesern entspannte und fröhliche Ostertage!

Ihr Berater Uwe Rademacher
und der Heimatblatt Brandenburg Verlag



ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

DB REGIO EMPFIEHLT: STREIFZUG MIT DER APP „DB AUSFLUG“

Bauhaus, Dutschke, Streichelzoo

EIN STADTRUNDGANG DURCH LUCKENWALDE VERSPRICHT SPANNENDE ENTDECKUNGEN



Wenn Steine sprechen könnten! Vielfältige Architektur vom Mittelalter bis zur Moderne spiegelt die wechselvolle Geschichte der einstigen Tuchmacherstadt Luckenwalde wider, die nur knapp 45 Minuten mit der Bahn vom Berliner Stadtzentrum entfernt liegt. Das Zentrum der Stadt wird von der spätgotischen Johanniskirche und dem Marktturm geprägt, das Heimatmuseum beleuchtet die Geschichte. Auch Familien können auf diesem Stadtrundgang manch spannende Entdeckung machen. Für sie lohnt sich besonders ein Besuch im Heimattierpark. Zum Abschluss der Tour lockt die Fläming-Therme mit Badevergnügen und einer vielfältigen Saunalandschaft. Für den neun Kilometer langen Stadtrundgang sollte man mindestens drei Stunden (reine Gehzeit ohne Besichtigungen etc.) einplanen.

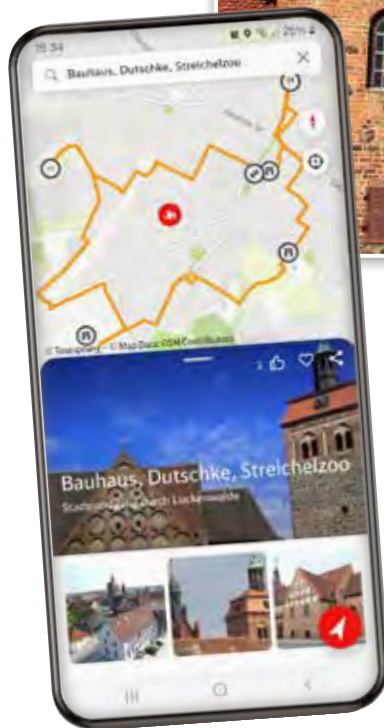
Vom Bahnhof aus geht es zunächst durch die Innenstadt zum historischen Stadtkern Luckenwaldes, der sich am Marktplatz und am Nuthepark befindet. Unverkennbar reckt sich hier der frei stehende Marktturm, der Glockenturm der spätgotischen St. Johanniskirche, in die Höhe. Wer schwindelfrei ist, sollte unbedingt die 153 Stufen des Turms erklimmen und die fantastische Aussicht genießen.

Die St. Johanniskirche ([→evkirche-luckenwalde.de/johannis.php](http://evkirche-luckenwalde.de/johannis.php)) wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von einer einfachen Saalkirche aus



St. Johanniskirche und Marktturm in Luckenwalde

Foto: TMB-Fotoarchiv / Scotty Scout



Feldsteinen zu einer zweischiffigen Hallenkirche mit Kreuzgewölbe umgebaut. Nach den Ordensregeln der Zisterzienser erhielt der Sakralbau keinen Kirchturm sondern lediglich einen kleinen Dachreiter, der bis heute auf dem Kirchenbau erhalten ist. Der Glockenturm steht separat und wird auch „Marktturm“ genannt.

Er kann im Rahmen von Stadtführungen besichtigt werden.

Gegenüber der St. Johanniskirche befindet sich das Heimatmuseum, in dem sich Besucher:innen mit der Geschichte der Stadt vertraut machen können. Und auch dem berühmten Sohn der Stadt, Rudi Dutschke, dem bekanntesten Vertreter der Studentenbewegung von 1968, ist ein höchstpersönliches Exponat gewidmet. In der Dauerausstellung erfährt man

unter anderem, was ein mittelalterlicher Bierstreit und der große Stadtbrand 1780 im 222 Kilometer entfernten Gera mit dem rasanten wirtschaftlichen Aufschwung von Luckenwalde zu tun haben.

Wer nach so viel Kultur etwas hungrig geworden ist, dem bietet das Café-Restaurant „klassMo“ ([→klassmo.de](http://klassmo.de)) in der alten Pianofabrik lukullische Genüsse in passendem Ambiente – etwa 500 Meter vom Marktplatz entfernt. Hier kommen vegane oder flexitarische Gerichte auf den Teller, die Kuchen sind liebevoll selbstgemacht.



Ehemalige Hutfabrik von Erich Mendelsohn

Foto: J. Marzecki

Auf dem Weg zum etwa einen Kilometer entfernten Heimattierpark, geht es in der Theaterstraße am Stadttheater und der Friedrich-Ebert-Grundschule vorbei. Das im Stil des Neuen Bauens Ende der 1920er Jahre errichtete Architektur-Ensemble ist sehr sehenswert. Wenige hundert Meter davon entfernt liegt der Tierpark mit Streichelgehege (→ tierpark-luckenwalde.eu). Mit etwa 195 Tieren in über 36 Arten und Rassen ist er der größte im Landkreis Teltow-Fläming.



Alpakas im Heimattierpark Luckenwalde

Foto: Kasjan Farbisz / pixabay.com

Anschließend steht ein ganz besonderes Architekturhighlight auf dem Programm: die ehemalige Hutfabrik des berühmten Architekten Erich Mendelsohn. Der Weg dorthin führt ein Stück am Rothegegraben entlang und durch die Straße „Am Freibad“, die Jüterboger und Alex-Sailer-Straße zur Industriestraße 2, wo sich das unverwechselbare Bau- und Denkmal befindet.

Die „Mendelsohnhalle“ entstand Anfang der 1920er Jahre im expressionistischen Stil. Das schachtförmige Holzdach über dem Färbereigebäude diente der Entlüftung und ähnelt tatsächlich einem Hut. Heute wird das Gebäude für Veranstaltungen genutzt, eine Besichtigung ist nur nach Voranmeldung möglich (Touristinformation Luckenwalde ☎ **03371 672500**).

Die berühmte Hutfabrik gilt als herausragendes Beispiel expressionistischer Industriearchitektur. Mendelsohn, der selbst die Luckenwalder Hutfabrik zu seinen besten Entwürfen zählte, wurde durch seine neuartige Formgestaltung und moderne Architekturbauweise in

der Stahlbetontechnik berühmt. Nach umfangreichen Restaurierungsarbeiten erstrahlt das denkmalgeschützte Bauwerk, welches 1923 fertiggestellt wurde, seit 2011 wieder in ursprünglichem Glanz.

Panorama-Turmblick, Dutschkes Pullover, Tierpark und Mendelsohnhalle – was könnte eine abwechslungsreiche Stadterkundung besser abrunden als Badespaß in der Fläming-Therme (→ flaeming-therme.de)? Egal ob im 25-Meter-Sportbecken, im Freizeitbad, dem Therapie- und Entspannungsbecken oder in der vielseitigen Saunalandschaft: Hier kommt jeder Gast auf seine Kosten!

Wieder zurück am Bahnhof, gibt es ein weiteres Architekturhighlight zu bewundern: den schiefen goldenen Turm von Luckenwalde, ein imposanter Anbau des alten, sanierten Bahnhofsgebäudes, in dem sich die Stadtbibliothek befindet. Vielleicht bleibt ja vor Abfahrt des Zuges noch etwas Zeit, das Gebäude von innen zu betrachten und ein wenig zu schmökern.



Foto: Hans Parnitzke / Wikimedia

TIPP FÜR DEN AUSFLUG

Führung durch die Mendelsohnhalle

Bei einer Führung durch die ehemalige Hutfabrik erfahren die Teilnehmenden viel über die Zusammenhänge von Mendelsohnhalle und Stadtgeschichte.

Anmeldung über das Heimatmuseum:

☎ 03371 672-550 oder

✉ museum@luckenwalde.de

www.luckenwalde.de/Stadt/Kultur/Museen/HeimatMuseum

ANREISE

An- und Abfahrt: z. B. mit dem RE3 oder RE4 bis Bf Luckenwalde

TICKET-TIPP

Das **Brandenburg-Berlin-Ticket** (BBT) gilt Mo - Fr von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. Das BBT kostet 35 € und kann von Gruppen bis zu fünf Personen genutzt werden. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Wer das Deutschland-Ticket nutzt, kommt auch damit bis nach Luckenwalde.

→ bahn.de/brandenburg | → vbb.de

APP DB AUSFLUG

- | abwechslungsreiche Touren durch Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und darüber hinaus
- | Wander-, Rad- und Kanutouren, Stadtrundgänge, Badespaß und vieles mehr
- | inklusive individueller Anreise infos, immer aktuell
- | Filtern nach Aktivität, Familienfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Wegbeschaffenheit und vieles mehr
- | Orientierung per Offline-Karte
- | Routing zu Events und Sehenswürdigkeiten

Gleich herunterladen im Google Play Store bzw. App Store und weitersagen!



ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

„Klasse unterwegs“ bewegt!

SCHULPROGRAMM VON DB REGIO NORDOST HAT NEUE ANGEBOTE IM GEPÄCK

» „Klasse unterwegs“, das Schulprogramm von DB Regio Nordost, bietet für Schulklassen spannende Ergänzungen zum Unterricht im Klassenzimmer. Über 300 außerschulische Lernangebote sind unter bahn.de/klasseunterwegs zu finden. Alle Ziele sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen und bieten vor Ort speziell für Schulklassen ausgearbeitete Programme an.

In diesem Jahr ist bei „Klasse unterwegs“ ein neuer Aspekt hinzugekommen. Dabei geht es um den guten, alten Wandertag, der mit abwechslungsreichen Zielen, toller Natur, prägnanten Stationen unterwegs und gut ausgeschilderten Wanderwegen lockt. So lassen sich auch Schülerinnen und Schüler für das Wandern begeistern, die sich das bisher kaum zugetraut hätten.

Mit dem Stichwort „Bewegung“ oder noch genauer mit „Klasse unterwegs bewegt“ findet man auf bahn.de/klasseunterwegs jede Menge konkrete Vorschläge für tolle Wanderungen. Passende Ziele für frischlufthungrige Schulklassen liegen sowohl im Umkreis der Metropole Berlin als auch im nördlichen Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Wanderziele sind gut mit den Regionalzügen und dem ÖPNV zu erreichen.

Der Frühling eignet sich hervorragend, um sich gemeinsam auf den Weg zu machen, die Natur zu genießen und jede Menge frische Luft und erste Sonnenstrahlen zu tanken. So geht es zum Beispiel mit Fontane nach Marquardt bei Potsdam zu einem rund dreieinhalb Kilometer langen Rundwanderweg durch den Ort und den dortigen Schlosspark am Schlänitzsee. Die Anreise erfolgt schnell und bequem mit den Regionalzügen RB20 und RB21.

Ein Geheimtipp für tolle Wanderausflüge ist die Gegend um Angermünde. Vom Bahnhof Angermünde kann man in wenigen Minuten per ÖPNV oder Regionalbahn die herrlichsten Wander-



Foto: iStock 538476710



Foto: iStock 1312355440

gebiete erreichen. Da lockt als Welt-naturerbe der ausgedehnte Buchenwald von Grumsin. Ein kleiner Abstecher führt direkt zu einer Badestelle am Wolletzsee. Oder man fährt von Angermünde Richtung Oder und kann in Crieven zu einer Wanderung durch den Nationalpark Unteres Odertal starten.

Selbstverständlich finden sich auch für Schulklassen aus Mecklenburg-Vorpommern zum Beispiel an der Ostsee hervorragende Wandermöglichkeiten. Besonders eindrücklich ist die Steilküste von Usedom. Hier gibt

Ein gemeinsamer Ausflug stärkt die Klassengemeinschaft und bringt Abwechslung in den Schulalltag.

es in Koserow einen spektakulären Rundwanderweg, der sowohl zur Ostseeküste als auch zum Achterwasser führt.

Wer über die Angebote von „Klasse unterwegs“ auf dem Laufenden gehalten werden möchte, kann unter bahn.de/klasseunterwegs.de/newsletter direkt den kostenfreien Newsletter bestellen. Hier gibt es auch immer wieder Hinweise zu Sonderaktionen, bei denen Schulklassen die Gruppentickets für die An- und Abreise gewinnen können.

Unter bahn.de/klasseunterwegs sind über 300 außerschulische Lernangebote zu finden.

Der kostenfreie Newsletter kann unter klasseunterwegs.de/newsletter bestellt werden.



ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

BERUFE BEI DB REGIO NORDOST

Vom Rettungsdienst-Fahrer zum Tf-Quereinsteiger

BALD STEUERT ER DEN RE3 – LUST AUF ETWAS NEUES FÜHRTE ZUM JOBWECHSEL

» Josef Engel ist einer von vielen Quereinsteigenden zum:zur Triebfahrzeugführer:in (Tf), die 2023 bei DB Regio Nordost starteten. Der gebürtige Österreicher wagte den Neuanfang, zog von Salzburg nach Angermünde und wechselte den Job. Dabei kann der 47-Jährige auch auf Erfahrungen aus dem Rettungsdienst zurückgreifen.

Vor neuen beruflichen Herausforderungen hat sich Josef Engel niemals gescheut. Er war Tischler, Versicherungsmakler und lange Jahre Rettungsdienstfahrer für das Österreichische Rote Kreuz. Menschen sicher von A nach B zu bringen, liegt ihm sozusagen schon länger am Herzen.

Die Motivation für den Bahn-Beruf fand er schnell: „Ich wollte vor etwa zwei Jahren einfach nochmal etwas Neues wagen. Und weil ich schon oft mit dem Zug durch Europa gefahren bin, hat mich der Quereinstieg als Tf direkt überzeugt. Die Entscheidung dafür fiel äußerst schnell“, so der Vater von zwei Kindern. Gesagt, getan. Am Standort Berlin-Lichtenberg startete er 2023 in seine neue berufliche Zukunft.

In Stresssituation die Ruhe bewahren

Zuvor war Josef Engel von 1997 bis 2023 im Rettungsdienst unterwegs, erst ehrenamtlich dann hauptberuflich. Es war ein Job, der ihn teilweise auch auf seine heutige Tätigkeit vorbereitet hat: „Durch den Rettungsdienst bin ich damals auch in Krisensituationen gewesen, beispielsweise war ich bei dem Großbrand im Tauertunnel 1999 und auch beim Seilbahn-Unglück von Kaprun dabei. In solchen extremen Stresssituationen muss man die Nerven behalten. Ich glaube, dass ich diese Resilienz auch für den Tf-Beruf gut gebrauchen kann und mich so schnell nichts aus der Ruhe bringt“, resümiert er mit einem Lächeln.



Foto: Sonja Gurriss

Josef Engel vor seinem neuen Arbeitsplatz – nach der Umschulung zum Triebfahrzeugführer (Tf) wird er die roten Züge durch die Region steuern.

In seinem Alter, damals 46, war der Quereinstieg trotz der Freude am Zugfahren auch eine Herausforderung. „Ich muss zugeben, dass ich gerade am Anfang ganz schön gefordert war. Es gab viel Theorie, die ich lernen musste. Ich kann deshalb jedem nur raten, möglichst früh so einen Quereinstieg zu wagen, denn dann fällt einem das Lernen noch etwas leichter“. Nach 20 Jahren Pause musste er „erst einmal wieder lernen richtig zu lernen“. Doch es hat sich gelohnt: Er hat seinen Quereinstieg Ende Januar 2025 erfolgreich abgeschlossen und ist nun fester Teil von DB Regio Nordost. Er schätzt besonders die Abwechslung und auch die Schichtarbeit.

In den vergangenen 15 Monaten wurde er vor allem von Fahrtrainer Norbert Päschel aus Berlin geschult.

„Ich bin sehr dankbar, dass mich Norbert so gut durch diese Zeit begleitet hat. Er hat mich mit seiner großen Erfahrung super unterstützt“, freut sich Josef Engel über den kollegialen Austausch.

Nach den bestandenen Prüfungen wird er nun weitere Streckenkenntnisse erwerben und bald wohl oft auf der Linie RE3 fahren.

Auch interessiert an einem Quereinstieg bei DB Regio Nordost?

Neue Lehrgänge in der Region für die Umschulung Quereinsteiger:in als Lokführer:in starten im Juli und August. Eine Übersicht der Stellenangebote und Details zu den Voraussetzungen und den attraktiven Konditionen gibt es auf → bahn.de/brandenburg unter „Service“ und „Karriere“

Aktiv im Frühling – die Ostertage genießen

ANZEIGEN

Ruhephasen einplanen

Ausreichend Bewegung an der frischen Luft gehört zur Frühjahrskur wie das Ei zum Osterbrunch: Täglich eine Stunde spazieren regt den Kreislauf an und erhöht die Sauerstoffzufuhr. Wichtig ist auch, dass man sich während des Kurens Ruhe gönnt. Denn für den Körper ist das Detoxen ein anstrengender Prozess, der ihn vorübergehend schwächt, langfristig aber stärkt. Neben einer konsequenten Ernährung können nach Gutmüden diverse flankierende Wohlfühlmaßnahmen getroffen

werden: Körperreinigungs-Rituale wie das Abbürsten mit dem Seidenhandschuh oder Massagen unterstützen den Zell-Stoffwechsel und fördern das Ausleiten. Ebenso können Leberwickel, Lymphdrainagen oder Yoga gute Dienste tun.



Foto: freepik.com

Einfach mal einen Zahn zulegen

Die einfachste Stellschraube für mehr Workout-Charakter beim Spaziergang ist die Geschwindigkeit. Wer beim Spaziergehen einen Zahn zulegt, verbrennt mehr Kalorien, beansprucht Muskeln und Herz-Kreislauf-System stärker und kurbelt so den Fettstoffwechsel an. Man muss nicht die ganze Zeit mit sehr hohem Tempo ge-

hen – es reicht, wenn man die Geschwindigkeit immer wieder variiert und zwischendurch kleine Power-Walks einlegt.



Foto: freepik.com

Fragt ein Hasenbaby seine Mutter: „Wie werden eigentlich Menschenbabys geboren?“ Sagt die Hasenmutter: „Der Storch hat sie gebracht.“ – „Aha, und wie wurden wir geboren?“ – „Der Zauberer hat uns aus dem Hut gezogen!“



Foto: freepik.com



Viele wertvolle Inhaltsstoffe

Gerade im März und April, wenn die Natur erwacht und das erste Grün sprießt, enthalten Wildkräuter wie Brennnessel, Taubnessel, Löwenzahn oder Spitzwegerich besonders viele wertvolle Inhaltsstoffe, die dazu beitragen können, unser Immunsystem anzukurbeln und die Frühjahrsmüdigkeit zu vertreiben.

achten, dass sich die Sammelstelle nicht direkt neben einer Straße befindet oder dort, wo wahrscheinlich Hunde ihr Geschäft machen.

Wichtig: Immer nur kleine Mengen für den direkten Bedarf sammeln. Erlaubt ist die sogenannte „Handstraußmenge“. Das gilt besonders für seltenere Pflanzen wie etwa Bärlauch.

Wildblumenwiesen und ungezähmt wachsende Grasstreifen am Wegesrand sind ideal, um während einer Wanderung nach Kräutern Ausschau zu halten. Wenn es in der Stadt einen großen Park gibt, kann man aber auch dort einen Versuch starten. Man sollte nur darauf



Foto: freepik.com



Richtig gute Wurst- und Fleischwaren
 In unserem Werksverkauf finden Sie günstige Angebote und Besonderes zu Ostern.

Wir wünschen ein schönes Osterfest!

Eberswalder Wurst und Fleisch Werksverkauf + Imbiss
 Montag – Freitag 9.00 Uhr – 17.00 Uhr
 Joachimsthaler Straße 100 | 16230 Britz
 Telefon 03334 / 273-545 | www.eberswalder.de